



Bund Katholischer Unternehmer e.V.

**Dr. Wilfrid Schreiber:
Existenzsicherheit
in der industriellen
Gesellschaft**

**unveränderter Nachdruck
des „Schreiber-Planes“
zur dynamischen Rente
aus dem Jahr 1955**

Dem 1949 gegründeten Bund Katholischer Unternehmer (BKU) gehören rund 1 200 Unternehmer, Selbständige und leitende Angestellte an. Der BKU ist bundesweit in 36 Diözesangruppen gegliedert. Seine Arbeitskreise erstellen innovative Konzepte zu aktuellen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Herausgeber und Bestellanschrift:

Bund Katholischer Unternehmer e.V.

Georgstraße 18

50676 Köln

Telefon (02 21) 2 72 37 - 0

Telefax (02 21) 2 72 37 - 27

E-Mail service@bku.de

Der Text dieser Schrift lässt sich unter www.bku.de auch dem Internet entnehmen.

Redaktion: Peter Unterberg

Schutzgebühr: 2 Euro zzgl. Versandkosten

Mai 2004

Druck: Druckpunkt GmbH, Bergheim

Bund Katholischer Unternehmer (BKU)

Dr. Wilfrid Schreiber:

Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft

unveränderter Nachdruck des „Schreiber-Planes“ zur dynamischen Rente aus dem Jahr 1955

Diskussionsbeiträge Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur Neuauflage	S. 2
Vorwort	S. 5
1. Die Sachlage	S. 6
2. Die klassische deutsche Sozialversicherung	S. 9
3. Kritik an der klassischen deutschen Sozialversicherung	S. 10
4. Unser Vorschlag	S. 23
A. Sicherheit im Alter	S. 24
B. Der Lebensanspruch der Kinder und Jugendlichen	S. 33
C. Der Ausgleich der Lebensrisiken	S. 39
D. Die Festlegung der Größenordnungen	S. 42
5. Übergangsbestimmungen/Schlussbemerkungen	S. 46

Vorwort zur Neuauflage

Am 17. September 2004 wäre Wilfrid Schreiber 100 Jahre alt geworden. Dieser Geburtstag ist der Anlass, seinen Rentenentwurf, der 1957 Grundlage des Rentensystems in der Bundesrepublik Deutschland wurde, nochmals im Original herauszugeben.

Wer war dieser Mann, dessen „Schreiber-Plan“ als die Blaupause der Gesetzlichen Rentenversicherung gilt? Wilfrid Schreiber wurde 1904 in Brüssel geboren. Nach einem umfassenden Studium der Geistes- und Naturwissenschaften an den Universitäten Köln und Bonn sowie an den Technischen Hochschulen Aachen und München war er ab 1927 als Schriftsteller, Journalist und Rundfunk-Programmgestalter tätig. 1949 wurde er Geschäftsführer, später Wissenschaftlicher Berater des Bundes Katholischer Unternehmer. Seit 1955 lehrte er Wirtschaftstheorie, Sozialpolitik und Statistik an der Universität Bonn. 1960 wurde er auf den Lehrstuhl für Sozialpolitik an der Universität Köln berufen. Gestorben ist „der Vater der dynamischen Rente“ am 23. Juni 1975 in Köln.

Die nachfolgende Auswahl von Buchpublikationen zeigt auf, in welchem hohem Maße er sich durch ordnungspolitisches Denken auszeichnete. Er kann mit Recht als einer der führenden Köpfe der Sozialpolitik der Nachkriegszeit bezeichnet werden :

- Sozialenquete 1966 (Schreiber war einer der fünf Autoren);
- Soziale Ordnungspolitik heute und morgen, Köln 1968;
- Ein analytisch-numerisches Gesamt-Modell der Volkswirtschaft als Hilfsmittel der Wachstums-, Konjunktur- und Lohntheorie, Köln und Opladen 1970;
- Zum System sozialer Sicherung, Köln 1971;
- Sozialpolitische Perspektiven, Köln 1972;
- Soziale Sicherheit, Herausgeber: Bernhard Külpe und Wilfrid Schreiber, Köln 1971;

Als Geschäftsführer des Bundes Katholischer Unternehmer hat er zahlreiche Vorträge in den diversen BKU-Gruppen gehalten. Am 15. April 1972 sprach er in Bad Kreuznach zu dem Thema: „Die Botschaft des sozialen Friedens“.

Aus dieser Ansprache ist nachstehend die Einleitung wiedergegeben. Es war sein letzter großer Vortrag. Wir wissen, dass er diese Botschaft als sein Vermächtnis betrachtete:

Die geistige Entwicklung der jüngsten zehn Jahre hat die Aussagen der Katholischen Soziallehre zunehmend relativiert. Viele behaupten, die Katholische Soziallehre sei mit ihrem Latein zu Ende und sie habe der Gegenwart und Zukunft nichts mehr zu sagen. Das trifft ganz und gar nicht zu. Die Kernaussage der Katholischen Soziallehre ist die Botschaft des sozialen Friedens, und diese Botschaft ist so aktuell und zukunftsverheißend wie noch nie. Ja, die Katholische Soziallehre hat in unseren Tagen starke Bundesgenossen gewonnen: die moderne Wirtschafts- und Sozialwissenschaft und die erfolgreiche Praxis der sozialen Betriebsgestaltung in gut geleiteten, fortschrittlichen Unternehmungen. Die frühere Katholische Soziallehre kündete die Botschaft des sozialen Friedens als Wunschvorstellung, als Ziel, als Aufgabe, die durch Einsatz guten Willens und moralischer Kraft - hauptsächlich von Seiten der Unternehmer - zu erfüllen sei. Die moderne Wirtschafts- und Sozialwissenschaft ergänzt diese Botschaft durch den bündigen Nachweis, daß die soziale Harmonie, der friedliche Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen, die im Sozialprozess zusammenwirken (z.B. Arbeitnehmer und Unternehmer), nicht nur eine ethische Soll-Forderung, sondern eine greifbare Wirklichkeit der entwickelten freiheitlichen Gesellschaft sein kann.

Angesichts der heutigen Finanzkrise unter anderem der Gesetzlichen Rentenversicherung ist es wegweisend, Schreibers Original-Entwurf erneut zu lesen.

Der Leser stellt schnell fest, dass die Politik den Schreiber-Plan bei seiner Einführung vom ursprünglichen Drei-Generationen-Vertrag auf einen Zwei-Generationen-Vertrag der wahlberechtigten Eltern und Großeltern reduziert hat. Die Kinder blieben - als Nichtwahlberechtigte - außen vor.

Die Politik der Nachkriegszeit hätte sich entscheidend anders entwickelt, wenn der Schreiber-Plan im Original umgesetzt worden wäre. Angesichts der demographischen Entwicklung unseres Landes ist es dringend geboten, die Kinder durch eine moderne Familienpolitik mit der Zielrichtung Wilfrid Schreibers einzubeziehen.

Köln, im Mai 2004
Cornelius G. Fetsch
Ehrendirektor des BKU

Titel der Originalausgabe:

SCHRIFTENREIHE DES
BUNDES KATHOLISCHER UNTERNEHMER

DR. WILFRID SCHREIBER

Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft
Vorschläge zur „Sozialreform“

Neue Folge 3

EXISTENZSICHERHEIT IN DER INDUSTRIELLEN
GESELLSCHAFT

VORSCHLÄGE DES
BUNDES KATHOLISCHER UNTERNEHMER ZUR REFORM DER
SOZIALVERSICHERUNGEN

DARGESTELLT VON
DR. WILFRID SCHREIBER
PHIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT BONN
VERLAG J. P. BACHEM IN KÖLN

Schriftenreihe
des Bundes Katholischer Unternehmer e.V. Köln

Vorwort

Wir legen hiermit unseren Mitgliedern und der Öffentlichkeit einen Vorschlag zur Reform der Sozialversicherungen, insbesondere der Rentenversicherungen vor, den Herr Wilfrid Schreiber in unserem Auftrag ausgearbeitet hat. Den Reformgedanken liegen Beratungen zugrunde, die im Laufe des Jahres 1954 in zahlreichen Gruppen des Bundes Katholischer Unternehmer stattgefunden haben.

Ein erster Entwurf desselben Verfassers ist bereits im Herbst 1954 und im Frühjahr des Jahres unserem erweiterten Vorstand und einem begrenzten Kreis von Fachgelehrten vorgelegt worden. Das Echo, das dieser Entwurf gefunden hat, bestärkt uns in der Auffassung, dass die ihm zugrunde liegende Konzeption richtig ist und von den Mitgliedern unseres Bundes in ihrer Mehrheit geteilt wird. Da auch die Professoren Achinger, Höffner, Muthesius und Neundörfer in ihrem im Auftrag des Bundeskanzlers erstatteten Gutachten „Zur Neuordnung der sozialen Leistungen“ (Köln 1955) wesentliche Grundgedanken unserer Denkschrift vertreten und auf unseren Entwurf vom Herbst 1954 hinweisen, erscheint uns der Zeitpunkt für die Drucklegung nunmehr gekommen.

Für die Einzelheiten der vorliegenden Denkschrift und ihre wissenschaftliche Begründung trägt die Verantwortung der Verfasser. Sie enthält in der vorliegenden Fassung selbstverständlich auch Gedanken und Schlußfolgerungen, die in unserem eigenen Kreis noch dem Meinungsstreit unterliegen. Diese Elemente zu Ende zu diskutieren, wird uns in den kommenden Monaten angelegen sein. Von der Publikation der Denkschrift in ihrem gegenwärtigen Reifezustand erhoffen wir uns wesentliche Anregungen von Seiten kritischer Leser. Darüber hinaus dürfen wir hoffen, dass sie ihrerseits auch die im Gang befindliche öffentliche Diskussion der Fragen der „Sozialreform“ befruchten wird.

BUND KATHOLISCHER UNTERNEHMER

*Dr. Peter H. Werhahn
stellv. Vorsitzender
Köln, im Juli 1955.*

*Franz Greiß
Vorsitzender*

1. Die Sachlage

Das inbrünstige Verlangen des heutigen Menschen nach Existenzsicherheit (negativ ausgedrückt: seine „Lebensangst“) kann nicht allein als Folge des Verfalls seiner sittlich-persönlichen Kräfte gedeutet werden und ist daher auch kein Argument für die Annahme einer zwangsläufigen Entwicklung zu einer kollektivistischen, totalitären, diktatorischen Gemeinschaftsordnung.

Sicherheitsstreben und Lebensangst der Massen haben vielmehr ihre Begründung in sehr realen Sachverhalten, die wir erst heute klar durchschauen. Die Abstellung dieser Sachverhalte, ihre Überwindung durch einen entschlossenen Solidarakt, muss daher jedem am Herzen liegen, der an der Erhaltung einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung interessiert ist.

Wir beginnen erst heute, 150-200 Jahre nach Beginn der „industriellen Revolution“, das Lebensgesetz des Zeitalters zu begreifen, in das wir hineingestellt sind. Was wir studieren müssen, um den richtigen Blickpunkt für die notwendigen sozialen Reformen zu gewinnen, ist *die Lebenslage des Menschen im Zeitalter des Industrialismus* im Gegensatz zu der im vorangehenden agrarisch-feudalistischen Zeitalter. Der Mensch der vorindustriellen Zeit fand seine Existenzsicherheit im Schoß der Familie, deren Einkommen im wesentlichen „fundiertes“ Einkommen war. Der Hof, die - freie oder auch unfreie - Bauernstelle ernährte stetig, wenn auch die Generationen wechselten, eine gleich strukturierte Gemeinschaft von Kindern, Vollkräftigen und Greisen. Sie alle ruhten, wenn auch auf bescheidenem Standard, in der mütterlichen Hut des Bodens. Ihr Sacheinkommen war schmal, aber es hatte Stetigkeit. Nicht viel anders verhielt es sich bei den Familien der zunftgeschützten Handwerker in den Städten.

Indes wäre es voreilig, die Lebensordnung der vorindustriellen Zeit darum zu verherrlichen. Die Stetigkeit des Familieneinkommens ruhte wesentlich auf dem Privileg der Erstgeborenen. Die nachgeborenen Kinder waren vom Recht der Fortpflanzung, der Familiengründung, der Selbständigkeit ausgeschlossen. Sie waren zu einem Leben in Demut, Unterordnung und Ehelosigkeit verurteilt - einfach weil der verfügbare Nahrungsspielraum schon aufgeteilt war und zusätzliche Familien nicht mehr tragen konnte. Sie vergrößerten das Heer der Armen und Elenden, die in den Jahrhunderten bis 1750 um die Klöster und Spitäler strichen, dankbar für jede warme Suppe, die christliche Nächstenliebe

ihnen austeilte. Darum blieb die Bevölkerungszahl im Mittelalter und in den Jahrhunderten bis James Watt so auffällig konstant.

Die industrielle Revolution war im Grunde die große Erlösungstat zugunsten der Familie. Sie ermöglichte, da sie den Nahrungsspielraum auch des damals überfüllten Abendlandes ausweitete (durch die technische „Expansion nach innen“), ein erneutes Bevölkerungswachstum, sie ermöglichte es auch den nachgeborenen Kindern erstmalig in der Menschheitsgeschichte, allein auf Grund ihrer Arbeitskraft eine selbständige, politisch freie Existenz zu begründen.

Es war zu Anfang eine klägliche Existenz; wir wollen die Lebenslage des Proletariats im 19. Jahrhundert nicht beschönigen. Der in Jahrhunderten aufgestaute biologische Vermehrungswille der abendländischen Völker schoss mit elementarer Urgewalt in den von der industriellen Revolution neu geschaffenen Nahrungsspielraum hinein - und zeitweilig darüber hinaus. Die Bevölkerungsvermehrung im 19. Jahrhundert übertraf im Tempo zeitweilig die Kapitalvermehrung des wahrlich wachstumsfreudigen Industrialismus mit der Folge, dass der Anteil des einzelnen am Sozialprodukt noch kleiner wurde als zuvor. Das und nichts anderes ist die Erklärung für die Entstehung des Proletariats. Es ist eine arge Vergrößerung, das Proletariatselend des 19. Jahrhunderts allein dem hartherzigen, profitgierigen Unternehmer zur Last zu legen. Die Proletariatsmassen dieser Zeit wären ohne den Industrialismus und Kapitalismus gar nicht geboren worden oder über ein elendes Kindesalter hinaus am Leben geblieben.,

Aber die Dynamik der wachsenden Produktivität blieb stärker als die biologischen Wachstumskräfte der Bevölkerung. Seit etwa 80 Jahren hat die Kapitalvermehrung und die dadurch verursachte Produktivitätssteigerung in der industriellen Gesellschaft die Bevölkerungszunahme nachhaltig übertroffen, mit der selbstverständlichen Folge, dass nun auch das Realeinkommen des einzelnen Arbeitnehmers sich stetig erhöht.

Das Bevölkerungswachstum ist inzwischen zum Stillstand gekommen, ja zeitweilig und gebietsweise rückläufig geworden. Das ist - wie weiter unten ausgeführt wird - ein Anlass zu neuer ernster Besorgnis. Dieser Schrumpfungsprozess ist aber nicht wirtschaftlich bedingt, er hat seine Ursachen in einem zum Teil bedenklichen Gesinnungswandel der Menschen. Die heutige industrielle Wirtschaft hätte die Kraft, auch eine stark wachsende Bevölkerung bei steigendem Lebensstandard zu ernähren. Alle malthusianischen

Befürchtungen einer „Überbevölkerung“ der Erde sind - mindestens für ein Jahrhundert - unbegründet und Ausdruck einer Kleingläubigkeit und eines Phantasiemangels, die durch die tatsächlichen Kräfte der Entwicklungsdynamik Lügen gestraft werden.

Fast 80 Prozent der heutigen Familien des Abendlandes sind Arbeitnehmerfamilien. Ihr Einkommen beruht fast ausschließlich auf der Arbeitskraft ihrer Ernährer. Das ist das *neue* Faktum, das wir im Auge behalten müssen.

Arbeitseinkommen aber kann in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung nur *Individualeinkommen* sein. Jeder Versuch, dem Arbeitgeber eine Differenzierung des Lohns nach dem „sozialen Gepäck“ des Arbeitnehmers aufzuerlegen, würde sich nur zum Schaden derer, die man begünstigen will, auswirken.

In der industriellen Gesellschaft stellt sich daher erstmalig das Problem der Verteilung des Lebenseinkommens auf die drei Lebensphasen: Kindheit und Jugend, Arbeitsalter und Lebensabend.

Der unverheiratete Facharbeiter von heute hat es gut. Weniger gut und manchmal schlecht geht es den kopfreichen Familien, den Kindern und den Alten.

Was nützt, ist *Familieneinkommen*, das sowohl die Aufzucht von Kindern wie die Erhaltung der Alten ermöglicht. Das Bürgertum des 19. Jahrhunderts fand eine ideale Lösung. Es ersetzte den Boden durch die Produktivkraft des gewerblichen Vermögens, des *Kapitals*. Ein Vermögen vom Vater erben, es durch Fleiß und Sparsamkeit im Laufe des Erwerbslebens mehren, im Alter von seinen Erträgen leben und es schließlich an die Kinder vererben - das war das urgesunde, ebenfalls auf Stetigkeit bedachte Lebensprogramm des Bürgers.

Ist dieses Programm Vorbild und Leitgedanke auch für die Lösung der sozialen Frage von heute?

Wir leben in einem Zeitalter des Übergangs. Sicher kann die Bildung persönlichen Eigentums aus dem wachsenden Arbeitseinkommen heute jeder Arbeitnehmerfamilie als Unterpfand der Existenzsicherheit, als Polster für schwerere Zeiten, als Notgroschen wider die Wechselfälle des Lebens nur dringlichst empfohlen werden. Der Bund Katholischer Unternehmer hat daher mit als erster eine Politik der *„Eigentumsbildung in Arbeiterhand“* auf sein gesellschaftspolitisches Programm gesetzt.

Aber die eindeutige Entwicklungs-Tendenz der freien industriellen Gesellschaft verbietet es, in dieser Empfehlung das Allheilmittel für den zukünftigen Wohlstand der Arbeitnehmerfamilie zu sehen.

Die Arbeitseinkommen der industriellen Gesellschaft haben stark steigende, die Besitzeinkommen langsam sinkende Tendenz. Das ist das Lebensgesetz der industriellen Wirtschaft, das wir täglich beobachten und immer deutlicher erkennen. Wir haben keinen Grund, das Wirken dieses Gesetzes zu bedauern. Es würde uns auch nichts nutzen. Wir müssen es erkennen und die Folgerungen daraus ziehen.

Im Gegensatz zum Faktor Arbeit nimmt ein einmal gebildetes Vermögen nur noch in schrumpfendem Maß teil an der stetigen Produktivitätssteigerung der Gesamtwirtschaft, die wir als Gewissheit hinnehmen, weil sie notwendig, unerlässlich und realisierbar ist. Wir Unternehmer fürchten diesen Strukturwandel nicht, weil die Grundlage unserer Existenz von diesem Wandel unberührt bleibt. Auch Unternehmerleistung ist Arbeit (freilich eine Art von Arbeit, die nur dann belohnt wird, wenn sie besser ist als die der Wettbewerber).

Das Dahinschwinden des Vermögensertrags, die stetige Steigerung des Arbeitsertrags verbieten es, die Zukunftsvorsorge der Arbeiterfamilie allein auf individuelles Sparen und persönliche Vermögensbildung zu begründen. Unerlässlich ist und bleibt *daneben* die solidarische Selbsthilfe in größerem Kreis.

2. Die klassische deutsche Sozialversicherung

ist der erste großartige Versuch einer sinnvollen Verteilung des Lebenseinkommens des Arbeitnehmers auf Arbeitsalter und Lebensabend. Der Arbeitnehmer hat guten Grund, sich dieser Gesetzgebung zu freuen. Die Altersrentenversicherungen haben sich über zwei schwere Inflationen hinweg „wertbeständiger“ als jede andere Sparanlage gezeigt.

Die letzte Ergänzung des großen deutschen Sozialversicherungswerks „im alten Stil“ war das Gesetz über Kinderbeihilfen und Familienausgleichskassen. Im gewissen Sinn wirkt es dahin, dass dem Kind (vom dritten. Kinde an) ein Vorgriff auf sein späteres Lebenseinkommen gestattet wird.

Aber die Konzeption der deutschen Sozialversicherung ist in ihrer Gesamtheit überholungsbedürftig geworden. Das ist kein Wunder und kein Vorwurf gegen ihre Väter, nachdem sich in den letzten 70 Jahren

die Lebensbedingungen der industriellen Gesellschaft so grundlegend verändert haben.

Wenn wir heute daran gehen, das Sozialversicherungswerk zu reformieren, wollen wir ganze Arbeit machen. Mindestens soll es, nach der Reform den heutigen Gegebenheiten entsprechen - möglichst soll es auf Jahrzehnte hinaus gültig bleiben können. Fragen wir uns zunächst nach den strukturellen Änderungen, die inzwischen - nach 70 Jahren - in der Lebenslage der industriellen Gesellschaft eingetreten sind.

- a) Der Arbeitnehmer von heute ist nicht mehr funktionell „arm“. Die natürliche Entwicklung, gefördert durch die Tatkraft der Gewerkschaften, hat sein Realeinkommen inzwischen auf das Doppelte ansteigen lassen. Seine weitere Steigerung im Zuge der Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität ist gewiß.
- b) Der Arbeitnehmer, einst eine Minderheit in der Gesellschaft, ist inzwischen zum beherrschenden Typus geworden. Heute sind etwa 80 Prozent aller Familien im Abendland, auch in der Bundesrepublik, Arbeitnehmerfamilien. Die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Häufigkeit in Zukunft zurückgeht, ist gering. Eher kann mit einer weiteren langsamen Vermehrung des Arbeitnehmeranteils an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen gerechnet werden.
- c) Die sieben Jahrzehnte seit der Konzeption der klassischen deutschen Sozialversicherung erfüllen mithin eine Periode relativ rascher dynamischer Veränderungen in der Struktur der Wirtschaftsgesellschaft.

Die Quote der Erwerbsbevölkerung, deren Einkommen wesentlich auf Arbeitseinkommen beruht, hat stark zugenommen und nimmt weiter zu. Die Quote derer, deren Einkommen wesentlich Besitzeinkommen ist, nimmt entsprechend ab. Der Schwerpunkt der Einkommensverteilung hat sich stark von der Seite der Besitzeinkommen auf die Seite der Arbeitseinkommen verlagert. Arbeitseinkommen hat auch in der Folge stark steigende, Besitzeinkommen langsam sinkende Tendenz.

3. Kritik an der klassischen deutschen Rentenversicherung

Dass die deutsche Sozialversicherung heute von Grund auf reformbedürftig geworden ist, beruht wesentlich auf den dynamischen

Veränderungen der Gesellschaftsstruktur, die ihre Väter vor Jahrzehnten wahrlich nicht voraussehen konnten.

Diese Denkschrift befasst sich in der Hauptsache mit der *Rentenversicherung* als dem Kernstück der sozialen Sicherheit. Ihre Reformgedanken zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind wesentlich auf die Reform der Rentenversicherung bezogen und gehen nicht ins einzelne.

Unsere Kritik an der derzeitigen deutschen Rentenversicherung knüpft hauptsächlich an folgende Missstände an:

- a) Die ungenügende Höhe der Renten,
- b) die allzu formalistische Auslegung des "Versicherungsprinzips",
- c) die Zuschussbedürftigkeit der Rentenversicherungen,
- d) die Durchsetzung des Versicherungsprinzips mit Elementen der Fürsorge und der Versorgung,
- e) die mangelnde Abstimmung mit dem FAK-Gesetz.

Die bisherige Rentenversicherung beruht auf dem Versicherungsprinzip, modifiziert durch Elemente der Fürsorge und Versorgung. Vorbild war die private Rentenversicherung, das heißt die Lebensversicherung, verbunden mit einem Leibrentenvertrag (wie er noch heute mit jeder Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen werden kann) unter Mitversicherung der Witwen und Waisen.

Sie erhielt jedoch von vornherein einen starken Einschlag karitativer Fürsorge, darin bestehend, dass die (ursprünglich niedrigen) „Grundbeträge“ der Renten (von Einzelheiten der Entwicklung sehen wir ab!) durch Zuschüsse des Reiches, das heißt aus dem allgemeinen Steueraufkommen gedeckt wurden.

Diese Ordnung nahm Rücksicht auf die Tatsache, daß der Durchschnittstyp des Arbeitnehmers "bedürftig" war, und daß es unzumutbar erschien, seinem Nettoeinkommen im Arbeitsalter die volle Höhe der „Prämien“ zu entziehen, weil sonst der verbleibende, konsumierbare Teil des Einkommens die Elendsgrenze unterschritten hätte. Es war ein nobler Entschluss der Solidarhilfe des Gesamtvolks zugunsten einer bedürftigen Minderheit.

Diese Ordnung hätte in einer stationären (entwicklungslosen) Wirtschaft ihren guten Sinn auf unbegrenzte Zeit behalten. In der tatsächlich eingetretenen Entwicklung hat sie mehr und mehr ihren Sinn verloren und sich zum Nachteil derer, die man begünstigen wollte, nämlich der Arbeitnehmer, ausgewirkt.

Der „Arbeitgeberanteil“ an der Rentenversicherung war im Jahre seiner Einführung ein wirkliches Opfer der Arbeitgeber, das heißt, er ging zu Lasten des Unternehmensertrags. Aber schon in den darauf folgenden Jahren verringerte sich diese Last und verschwand endlich ganz. Es unterblieben einfach oder es verlangsamten sich die rite - nach Produktivitätsfortschritt - fälligen Erhöhungen des Nominallohns. Der Prozess der dynamischen. Lohnerhöhung im Gleichschritt mit der Zunahme, der gesamtwirtschaftlichen Produktivität setzte erst wieder ein, nachdem die „Vorleistung“ des Arbeitgeberbeitrags zu den Sozialversicherungen „verkräftet“ war.

Heute bezweifelt niemand mehr, dass die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen echte Lohnanteile sind.

Nicht anders verhält es sich mit den Staatszuschüssen. Der Gedanke der Redistribution des Volkseinkommens nach „sozialen“ Gesichtspunkten und kraft Gesetzes war der Königsgedanke der klassischen Sozialpolitik, vertreten und durchgesetzt durch die sogenannten Kathedersozialisten.

Dieser Gedanke einer Redistribution des Volkseinkommens ist heute in mehr als einer Hinsicht fragwürdig geworden. Einmal ist die Dringlichkeit und Angemessenheit einer nivellierenden Neuverteilung wesentlich geringer geworden, nachdem die Wohlstandsentwicklung, die ja die Arbeitseinkommen begünstigt, auch die kleinen Einkommen durchweg über das kritische Niveau des Existenzminimums hinausgehoben hat.

Zum ändern aber ist der Glaube an das wirkliche Gelingen einer staatlich-fiskalischen Redistribution stark ins Wanken geraten. Die Erkenntnis, dass auch direkte Steuern auf längere oder kürzere Sicht überwältigbar sind und tatsächlich überwältigt werden, hat diesen Glauben stark erschüttert. Vollends den Boden entzogen hat ihm die weitere - noch nicht näher erforschte - Beobachtung, dass jede durch Gesetzeskraft erzwungene Neuverteilung auf den primären Verteilungsprozess unter Marktteilnehmern (das heißt Erwerbstätigen) zurückwirkt, mit der Tendenz das alte, vom Markt gewollte Gleichgewicht wiederherzustellen. Staatliche Eingriffe wie progressive Steuern und Subventionen funktionieren immer nur kurz nach ihrer Einführung. Im Lauf der Zeit werden sie von den Kräften der Dynamik überspielt und unwirksam gemacht. Die einzig dauerhafte Wirkung dieser staatlichen Eingriffe in den Prozess der Verteilung unter

Marktteilnehmern ist optischer Natur und durchaus zum Schaden derer, die der Staat begünstigen wollte.

Die kleinen Einkommen werden im primären Verteilungsprozess kleiner als sie ohne Staatseingriff sein würden. Zwar erhalten die kleinen Einkommensempfänger auch jetzt ein Supplement, das - bestenfalls - die marktgesetzliche Höhe ihres Total Einkommens wiederherstellt, aber sie erhalten dieses Supplement - in völliger Verkehrung der Tatsachen - als Almosen aus der Hand des Staates, der sich damit in die durchaus unverdiente Gloriole des sozialen Wohltäters hüllt!

Dieses optische Gaukelspiel - gewiss nicht aus Bosheit und mit Absicht ersonnen, aber darum nicht weniger schädlich - ist wesentlich schuld daran, dass der Arbeitnehmer von heute die zunehmende Stärke seiner Marktposition und den wachsenden Wert seiner wirtschaftlichen Leistung, den ihm der Markt freiwillig (und ohne Rückgriff auf nebelhafte Ideologien) zuerkennt, noch nicht wahrnimmt und sich, entgegen allen Tatsachen, zu den „sozial Schutzbedürftigen“ zählt.

Seitdem der Arbeitnehmer der Prototyp der industriellen Gesellschaft geworden ist, bestimmt er den Lebensstandard. Der Versuch, den Arbeitnehmer von heute schlechthin als den "sozial Schwachen" zu stempeln, scheitert an der einfachsten Logik. Wer selber den Durchschnitt bestimmt, kann ersichtlich nicht unter dem Durchschnitt liegen. Ob das Einkommen des Arbeitnehmers von heute „ausreichend“ ist oder nicht, steht nicht zur Debatte. Entscheidend ist, dass keine an Einkommen und Kopfzahl stärkere Schicht über ihm steht, die imstande wäre, die Zuschüsse zu seiner Rentenversicherung im wirklichen Wortsinn aufzubringen. Sie ist nicht mehr da. Der Arbeitnehmer ist in der Gestaltung seines Daseins auf sich selbst angewiesen. Ist diese Einsicht wirklich so hart für ihn? Ist sie nicht die notwendige Voraussetzung für die Vollendung der Emanzipation des „4. Standes“, die sich auf politischem Gebiet seit langem durchgesetzt hat und auf wirtschaftlichem Gebiet schon viel weiter gediehen ist als er weiß und wahrhaben will?

Woher stammen die „Zuschüsse“, die der Bundesetat heute den Rentenversicherungen zuwendet? Sie stammen selbstverständlich zum überwiegenden Teil aus dem Einkommen eben derer, die vom Staat so großzügig beschenkt werden. Nämlich aus den Einkommen der Arbeitnehmer, die der Staat in Form direkter oder - überwiegend - indirekter Steuern anzapft. Wir sehen keine Logik in dieser Verfahrensweise - noch weniger aber den Ausdruck einer "sozialen"

Gesinnung. Der Arbeitnehmer wird - entgegen allen objektiven Tatsachen - in die Rolle des Hilfsbedürftigen, sozial Schwachen gedrängt, der Staat seinerseits umgibt sich mit der Gloriole des Wohltäters. Es ist an der Zeit, diese unerhört „unsoziale“ Optik wieder zu beseitigen.

Unser vorherrschendes Motiv ist: dem Arbeitnehmer von heute das ihm zukommende Bewusstsein der Eigenständigkeit zurückzugeben, das ihm durch eine zwar wohlgemeinte, aber ersichtlich wirkungslose und durch die Vorspiegelung unzutreffender Sachverhalte schädliche Staatsintervention vorenthalten wird.

Der Arbeitnehmer von heute muss seine Altersvorsorge - so oder so - selber bezahlen, - einfach weil kein anderer da ist, der ihn davon entlasten könnte. Wem soll eine künstliche Konstruktion nutzen, die diesen Sachverhalt verschleiert? Wir katholischen Unternehmer haben kein Bedenken, die Tatsache anzuerkennen, dass unser sogenannter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung längst zu einem rite geschuldeten Lohnanteil geworden ist, und dass in dieser Leistung auch nicht mehr die Spur einer altruistischen „Zuwendung“ steckt: Wir verlangen vom Staat, dass er bezüglich seiner Zuschüsse zur Sozialversicherung dasselbe tut und aus dieser Einsicht die naheliegenden Folgerungen zieht.

Es ist ersichtlich sinnlos, dem Staatsbürger zunächst. Einkommensteile in Form von Steuern abzunehmen und sie ihm dann mit der großen Geste des Wohltäters zurückzugeben. Machen wir Schluß mit diesem Gaukelspiel, das nur der falschen Optik der Staatsomnipotenz Vorschub leistet. Der Staat verlangt von uns Unternehmern mit Recht Bilanzklarheit und Wahrhaftigkeit. Wir verlangen mit demselben Recht Klarheit und Wahrhaftigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Wir verlangen sie wahrlich nicht aus eigensüchtigen Motiven. Wir begeben uns in eine optisch ungünstige Position, wenn wir die radikale Unterdrückung von „Staatszuschüssen“ zur Sozialversicherung fordern. Wir laufen Gefahr, uns damit das Odium einer „unsozialen“ Gesinnung aufzuladen. Wir nehmen diese Gefahr auf uns. Die Logik sitzt auf die Dauer am längeren Hebelarm und wird uns recht geben. Wir sind der Meinung, dass die vorrangige gesellschaftspolitische Aufgabe darin besteht, dem Arbeitnehmer den Stolz der Selbstverantwortung, das Bewusstsein der Eigenständigkeit, das Gefühl der Sicherheit aus eigener Kraft zurückzugeben, die ihm von

der Entwicklung des Industrialismus tatsächlich gewährt, durch die vordergründige Optik des Sozialstaats aber bisher vorenthalten worden sind.

Würden die Staatszuschüsse zur Sozialversicherung ab heute eingestellt, so würden die dadurch frei werdenden Teile des Staatseinkommens mit Gewißheit den Realeinkommen der Staatsbürger, das heißt zum entscheidenden Teil den Einkommen der Arbeitnehmer zuwachsen. Wir sind bereit, einer gesetzlichen Regelung zuzustimmen, die diesen notwendigen, aber vielleicht nur mit zeitlicher Verzögerung sich von selbst entwickelnden Prozess durch institutionelle Mittel beschleunigt. Wir haben in dieser Denkschrift wiederholt das Wort „sozial“ in Anführungsstriche gesetzt. Wir sind in der Tat der Meinung, dass mit Wort und Begriff „sozial“ in letzter Zeit in aufreizender Weise Schindluder getrieben worden ist. Ein unbefangener Beobachter unserer „Sozialpolitik“ der zudem Kenntnis nimmt von Erscheinungen wie „Sozialtouristik“, „Sozialtarife“ der Verkehrseinrichtungen, „sozial kalkulierten Küchenanbaumöbeln“ (!), muss ersichtlich zu dem Schluss kommen, das Wort sozial sei gleichbedeutend mit: halb geschenkt, etwas minderwertig und: für Arme bestimmt.

Wir sehen die große Gefahr, daß die Masse unseres Volkes sich diese Begriffsbestimmung zu eigen macht und sich damit in die Rolle des Kostgängers einer übermächtigen Obrigkeit hineinfindet. Darin sehen wir die wirklich bedrohliche und alarmierende Gefahr der jüngsten „Sozial“-Entwicklung. Eine wirklich „soziale“ Gesinnung kann nur unter Gleichrangigen entstehen. Es wäre katastrophal, wenn 4/5 unseres Volkes auf die Dauer - und entgegen den Tatsachen - sich mit der Lebenslage des Hilfsbedürftigen, des Kostgängers eines nebelhaften Wohltäters abfinden würden. Unser Ziel ist: die Massen der Arbeitnehmer zum Bewusstsein ihrer Eigenständigkeit zu bringen, und die Reform der sozialen Einrichtungen so zu steuern, dass dieses Bewußtsein gestärkt wird. Wir können nicht anders als glauben, dass wir diese Zielsetzung mit der berufenen Vertretung der Arbeitnehmer, den Gewerkschaften, gemein haben.

Darin sehen wir die Hauptaufgabe der heutigen „Sozialpolitik“. Von ihr grundverschieden ist die selbstverständliche Verpflichtung einer prosperierenden Volkswirtschaft, auch die schuldlos Darbenden, die Unglücklichen, die Bedürftigen vor Not und Entbehrung zu schützen. Wir sehen klar, dass es auch in der heutigen Bundesrepublik noch Arme und Bedürftige in erschreckender Menge gibt. Aber sie sind arm

und bedürftig *nicht* in Auswirkung der heutigen Wirtschaftsordnung. Armut und Bedürftigkeit ist vielmehr von den politischen Katastrophen der vergangenen 15-30 Jahre verursacht. Sie sind arm und bedürftig, weil sie außerhalb des heutigen Wirtschaftsprozesses stehen: als Alte, Schwerkriegsgeschädigte, Inflationsopfer, Vertriebene, und als deren Witwen und Waisen.

Sie bilden eine soziale Hypothek, die das ganze Volk tragen muss. Es ist uns selbstverständlich, dass diesen Unglücklichen, denen das politische Massenschicksal zum drückenden persönlichen Schicksal wurde, in großzügiger Weise geholfen werden muss. Unsere Bereitschaft zur Großzügigkeit wird gefördert durch die Einsicht, dass es sich hier um einen *zeitweiligen* Notstand handelt, der spätestens in einem Menschenalter überwunden sein wird, um einen Passivposten, der sich von selber aufhebt, sozusagen um die Folgen eines sozialen Unfalls, die auskuriert werden müssen, aber schließlich auch einmal aus dem Bilde unserer Gesellschaft verschwunden sein werden. Klar sein aber muss dies: konstruktive Gesellschaftspolitik zugunsten einer eigenständigen und wirtschaftlich prosperierenden Erwerbsbevölkerung ist etwas gänzlich anderes als karitative Fürsorge zugunsten schuldloser Katastrophenopfer.

Wir fordern daher: eine saubere, ja radikale Trennung der Reform der Sozialversicherungen von allen Maßnahmen der Fürsorge und Versorgung. Es handelt sich um zwei grundverschiedene Aufgaben, die daher auch verschiedener Behandlung bedürfen und verschiedenen Gesetzen unterstellt werden müssen.

Der Erwerbstätige von heute ist willens und imstande, seine Angelegenheiten selbst, aus eigenem Entschluss, in eigener Zuständigkeit und aus eigener Kraft zu regeln.

Er erwartet vom Staat, vom Parlament, von der Regierung und Verwaltung nichts anderes als Vertragshilfe, organisatorische Dienste, aber keine materielle Unterstützung, - einfach weil der Staat dazu nicht imstande ist. Den Staat überfordern heißt immer: den Staat künstlich aufblähen und sich in die Sklaverei des Staates begeben. Zu einem solchen Verlustgeschäft hat der wertbewußte Wirtschaftsbürger von heute keine Veranlassung. Die Diskussion um die Reform der Sozialversicherung wird erschwert durch Unklarheiten der Terminologie, durch Mangel an gemeinsamen, klaren Begriffsbestimmungen.

Viele wohlmeinende Beurteiler kleiden ihre Meinung in die Forderung: zurück zum Versicherungsprinzip.

Wahrscheinlich meinen sie damit: zurück zu einem klaren Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, weg von allen Gaukelkünsten, der Zuschußwirtschaft. In diesem Fall könnten wir ihnen von Herzen zustimmen.

Hinter der Forderung „zurück zum Versicherungsprinzip“ steckt aber sehr oft auch noch mehr, nämlich die Forderung nach weiterer sklavischer Anlehnung an die Verfahrensweise der privaten Versicherungswirtschaft. Es fehlt offenbar gerade einem großen Kreis unserer Sachverständigen die Vorstellungskraft, sich von dem privatwirtschaftlichen Vorbild zu lösen, es fehlt ihnen die Einsicht in die grundverschiedenen Voraussetzungen, mit denen eine privatkapitalistische Versicherungsunternehmung einerseits und eine öffentlich-rechtlich fundierte Einrichtung der Volkssolidarität andererseits zu rechnen haben. Nur so ist zu erklären, dass gerade unter Sachverständigen die Ansicht verbreitet ist, eine Rentenversicherung der Arbeitnehmer bedürfe, um „gesund“ zu sein, der Ansammlung eines „Deckungskapitals“.

Nun muss man wissen, dass das „versicherungsmathematische Deckungskapital“ eigentlich seit Bestehen der Sozialversicherung, spätestens aber seit 1918 immer nur frommer Wunsch gewesen und geblieben ist. Zur Zeit beträgt das Deckungskapital der Invalidenversicherung nur einen winzigen Bruchteil seiner Sollhöhe - und das ist vielleicht der Hauptgrund, warum die heutige Rentenversicherung unter Fachleuten als notleidend gilt.

Klar ist, dass eine privatrechtlich organisierte Versicherungsunternehmung, mit der ich heute einen Lebensversicherungsvertrag mit anschließendem Leibrentenvertrag (als vergleichbares Analogon zum Rechtsverhältnis des öffentlich-rechtlich Rentenversicherten) abschließen, seine laufenden Prämieingänge nicht als konsumierbares Einkommen betrachten darf. Die Prämien sind für sie primär Elemente eines Kapitalansammlungsvertrags. Erst nach Erreichung des vereinbarten Rentenalters des einzelnen Versicherten darf das von ihm angesammelte Kapital wieder in einen Strom von Renteneinkommen aufgelöst werden. Die Prozesse der Ansammlung und Wiederauflösung überdecken sich in der .privaten Rentenversicherung derart, dass der Kapitalstock bei wachsendem Geschäftsvolumen ständig zunimmt. Bei schrumpfendem Geschäftsvolumen (das bisher zwar nur höchst selten oder nie beobachtet worden ist) überschreiten die Rentenzahlungsverpflichtungen die gleichzeitigen Prämieingänge,

das heißt dann muss das Deckungskapital angegriffen werden. Mit gutem Recht. Für diesen möglichen Fall ist es ja auch gebildet worden.

Derselbe Gedankengang macht klar, dass bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung, der 4/5 des Volkes angehören, und die daher (unter Normalverhältnissen) niemals mit einer Schrumpfung ihres Geschäftsvolumens zu rechnen hat, die Bildung von Deckungsreserven gänzlich überflüssig ist.

Wenn feststeht, dass die Prämieingänge immer und ewig die Rentenzahlungs-Verpflichtungen mindestens decken werden - warum dann den Versicherten mit der Verpflichtung zur Bildung eines anonymen Kapitals belasten?

Ebenso selbstverständlich wie sich die Notwendigkeit einer Kapitaldeckung bei einer Privatversicherung aus ihren Verpflichtungen laut BGB ergibt, ebenso überflüssig ist sie bei einer Volksversicherung. Die öffentlich-rechtliche Volksversicherung, die sich auf die Gewißheit ihres ewigen Bestandes stützen darf, hat diese Sicherung nicht nötig. Ihre - viel stärkere - Sicherung beruht auf der Gewißheit der Kontinuität des Volksdaseins. Sollte diese Kontinuität einmal durch übermächtige Katastrophen durchbrochen werden, so versagen die vermögensrechtlichen Sicherheiten der Privatversicherung erst recht! (Stürzt der Himmel ein, sind alle Spatzen tot.). Das private Versicherungsgewerbe mag sich darüber beklagen, dass es gegenüber der Volksversicherung mit einem Handicap belastet ist - das wäre verständlich Unverständlich wäre aber, warum eine öffentlich-rechtliche Volksversicherung dieses Handicap ohne jede Notwendigkeit auf sich nehmen sollte.

Nun wird freilich unsere Voraussetzung - nämlich dass das „Geschäftsvolumen“ einer Volksrentenanstalt nicht abnimmt, sondern eher zunimmt - noch zu überprüfen und zu begründen sein. Gesichert ist diese Voraussetzung bei einem stetig wachsenden Volk - ein Grund mehr, diesen allein gesunden demographischen Zustand von Herzen herbeizuwünschen.

Die Bundesrepublik steht wie die meisten Länder Alteuropas zur Zeit auf der Kippe zwischen Stagnation und langsamer Schrumpfung. Die derzeitige Entwicklungstendenz der Zahl der Gesamtbevölkerung ist noch nicht bedrohlich (wir wollen nichts dramatisieren!), erfordert aber doch schon ernste Aufmerksamkeit.

Viel ernster ist der *Altersaufbau* der deutschen Bevölkerung, der durch zwei Weltkriege völlig aus dem Gleichgewicht geraten ist. Er lässt mit Gewißheit voraussehen, dass - etwa vom Jahre 1965 ab - für

15 Jahre oder mehr das Verhältnis zwischen der Zahl der Altersrentner und der der vollkräftigen Erwerbstätigen sich stetig verschlechtert: es werden immer mehr „unproduktive“ Alte, immer weniger Wertschaffende da sein.

Das wäre das einzige Argument, auf das sich die Forderung nach einer Bestandsbildung der Rentenversicherungen stützen könnte. Einer der Kerngedanken unseres Vorschlags zur Reform der Volksrente ist: Preisgabe des Kapitaldeckungsprinzips zugunsten eines neuartigen Umlage-Verfahrens. Dieser Reformgedanke verheißt so durchschlagende Vorzüge, dass jede andere Lösung daneben vollends sinnlos erscheint. Diese Vorzüge sind: wesentliche Verbesserung des Verhältnisses zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe, automatische Koppelung der Rentenhöhe an das wachsende Niveau der Arbeitseinkommen, das heißt Teilnahme der Rentner an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung.

Einzig möglicher Einwand gegen diese Lösung wäre: „wir brauchen dennoch Reservebildung für die Volksrenten-Versicherung, um die zeitweilige Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern ausgleichen zu können“. Wir halten auch dieses Argument nicht für stichhaltig und begründen diese Auffassung wie folgt:

1. Die industrielle Entwicklungsdynamik verheißt uns für unabsehbare Zeit eine Zunahme der Einkommen in Höhe von jährlich etwa 3 Prozent. Die Ausgangslage der Renten bei Beginn der kritischen Periode 1965-1980 liegt also bereits um 34 Prozent über ihrer heute möglichen Ausgangshöhe.
2. Die relative Zunahme der Rentner in den Jahren 1965-1980 ist mitverursacht durch die Tatsache der - dank des Fortschritts, der Hygiene und Medizin - wachsenden Lebenserwartung aller Menschen. Wenn die Menschen länger leben, ist es durchaus zumutbar und vernünftig, die Dauer ihres Arbeitslebens (heute: 65 Jahre) ein wenig heraufzusetzen.

Eine Heraufsetzung des gesetzlichen Rentenalters um nur zwei Jahre dürfte nach überschlägiger Schätzung auch in den kritischen Jahren nach 1965 ausreichen, um zu bewirken, dass die durch Umlage aufgebrauchten Renten in ihrem Realwert mindestens nicht sinken! Das Opfer, das die Rentner in den kritischen Jahren, die vor uns liegen, auf sich nehmen müssten, besteht also lediglich darin, dass sie

- a) im Falle anhaltender Erwerbsfähigkeit erst ein bis zwei Jahre später aus dem Erwerbsleben ausscheiden (große Frage, ob das ein „Opfer“ ist!),
- b) für die Dauer der kritischen Periode darauf verzichten müssen, dass ihre Rente mit der allgemeinen Steigerung des Lebensstandards Schritt hält und - zum Beispiel - für eine Zeitlang auf einem Niveau, das freilich sehr wesentlich höher liegt als das heutige, in etwa konstant bleibt.

Gerade das ist aber gegenüber den höchsten Versprechungen, die eine Rentenreform auf der Grundlage des strengen Versicherungsprinzips machen könnte, durchaus kein Opfer, sondern noch ein Vorteil! Denn eine nach strengem Versicherungsprinzip berechnete Rente entspricht bestenfalls einem Lebensstandard von vor 22 bis 30 Jahren. Sie ist also, in einer dynamischen Wirtschaft, immer, auf die Dauer und prinzipiell unzulänglich.

3. Eine dritte Möglichkeit zur Überwindung der kritischen Jahre - neben dem zeitweiligen Verzicht auf steigende Höhe der Realrenten und zeitweiliger Heraufsetzung des Rentenalters - wäre die zeitweilige geringfügige Erhöhung der Rentenbeiträge. Jede der drei Maßnahmen bedeutet real dasselbe: irgend jemand muss die Kriegsfolgelasten tragen. Es ist nicht möglich, diese Lasten restlos in einer Generation abzudecken. Für die Geburtenausfälle und für die reiche Ernte des Todes in den Jahren 1939-1946 muß auch die Erwerbsbevölkerung der Jahre 1965-1980 noch mit einstehen.
4. Wir würden uns mit dem Gedanken an eine Reservebildung der Rentenkassen zugunsten der zehn bis 15 kritischen Jahre der nahen Zukunft vielleicht noch befreunden können, wenn die Fürsprecher dieses Verfahrens imstande wären, uns klar zu machen, wie sie sich die Auflösung der gebildeten Reserve-Bestände in Konsumeinkommen eigentlich denken.

Hier scheint uns eine unberechtigte Gleichsetzung von privatwirtschaftlicher Verhaltensweise und volkswirtschaftlichen Möglichkeiten vorzuliegen.

Ein einzelner Wirtschaftsbürger oder eine begrenzte Gruppe von Wirtschaftsbürgern haben in der Tat die Möglichkeit, Einkommens-teile zu einem Vermögen aufzusammeln, um es in einer späteren Periode wieder in Konsum-Einkommen aufzulösen. Die Volkswirtschaft als Ganzes hat diese Möglichkeit jedoch nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, dass Investitionen praktisch irre-

versibel sind. Der einzelne Sparer, der sein gespartes Vermögen in Konsumgeld zurückverwandeln will, hat diese Möglichkeit nur kraft der Tatsache, dass seiner Desinvestition zahlreiche andere Wirtschaftsbürger gegenüberstehen, die im gleichen Zeitpunkt sparen und investieren wollen. Er übernimmt deren erspartes Einkommen, sie übernehmen seine Investition, die real bestehen bleibt und nur ihren Eigentümer wechselt. Im kleinen Maßstab der Dispositionen einzelner ist das immer möglich, im volkswirtschaftlichen Maßstab - und der ist im Falle der Rentenversicherung gegeben - ist es nicht möglich. Die Rentenversicherung hat, wenn sie Reserven bilden will, praktisch keine andere Wahl als diese „anzulegen“, zu investieren. Und wenn sie ihre Reserven in Anspruch nehmen will, um sie in zusätzliches Rentengeld zu verwandeln, muss sie folglich „desinvestieren“. Dabei handelt es sich um Milliardenbeträge! Sie desinvestiert also just in dem Augenblick, da es - zur Kompensation für das geringer werdende Arbeitsangebot - auf Investition um jeden Preis ankommt, um den einmal erreichten Lebensstandard mindestens zu halten. Das wäre unverhüllter volkswirtschaftlicher Selbstmord.

Das Fazit: einmal gebildete Reserven einer Rentenanstalt, die 4/5 der Bevölkerung umfasst, können nicht ohne schwerste, nicht zu verantwortende Schädigung der Volkswirtschaft in Rentengeld aufgelöst werden.

Die Altersrenten für 4/5 der Bevölkerung *können* immer nur aus dem laufenden Sozialprodukt aufgebracht werden. Eine andere Möglichkeit ist praktisch nicht gegeben.

Wir folgern: eine Reservenbildung wäre sowohl überflüssig wie schädlich.

Man befreie die deutsche Sozialversicherung von den Katastrophenlasten, die ihr in durchaus unlogischer Weise aufgebürdet wurden, und die gerechtermaßen vom ganzen Volk, - das heißt aus Steuermitteln getragen werden müßten, man befreie sie aber ganz besonders von der irrigen Zwangsvorstellung, Deckungsreserven bilden zu müssen, - und es wird sich zeigen, das sie gar nicht in dem Maße notleidend ist, wie wir zur Zeit noch glauben.

Gesetzliche Zwangsversicherungen unter einer eher wachsenden als schrumpfenden Zahl von Beteiligten haben den großen Vorteil, ihre Rechnung auf dem *Umlageverfahren* begründen zu können. Der Übergang vom Kapitaldeckungsverfahren zum Umlageverfahren bedeutet

aber eine plötzliche Verbesserung aller Rechnungsgrundlagen. Tatsächlich, wir können uns durch einen bloßen Federstrich die Mittel verschaffen, um die Rentenleistungen wesentlich zu verbessern.

Freilich ist diese Möglichkeit dadurch begrenzt, dass wir ja auch bisher noch nie Deckungsreserven in der als „nötig“ berechneten Höhe bilden können. Die nackte Not hat uns vor größerer Torheit bewahrt. Damit wird also auch die für Leistungsverbesserungen verfügbare Menge eingeengt. Mindestens aber gewinnen wir eine fühlbare Entlastung unseres ökonomischen Gewissens. Denn der bisher (und besonders seit 1948) durch die Macht der Tatsachen erzwungene Verzicht auf Bildung von Deckungskapital^{1]}, mindestens in der gewünschten Höhe, hat offenbar, wie zahlreiche Stimmen bekunden, wie ein Alpdruck auf den Gewissen der orthodoxen Ordnungshüter gelastet. Nun, von diesem Alpdruck können sie sich jetzt befreit fühlen. Die Last, Kapital zu bilden und es zu verwalten, braucht die Rentenversicherungsträger in Zukunft nicht mehr zu drücken. Sie können in aller Form von dieser Aufgabe entbunden werden. Eine andere Frage ist, ob ihre Funktionäre die Befreiung von dieser „Last“ begrüßen werden. Es ist menschlich verständlich, dass man gern „Kapital“ verwaltet, zumal solches, das eigentlich niemandem gehört und das daher seinen Verwaltern beträchtliche Machtfülle in die Hand gibt.

Einige Fürsprecher des Deckungsverfahrens operieren mit dem Argument, die Kapitalmassen der Sozialversicherungsreserven seien eine ideale Quelle für die Finanzierung des Wohnungsbaus, insbesondere für den Eigenheimbau der Versicherten. So könne die kollektive Sozialversicherung zugleich die Funktion eines Förderers der privaten Eigentumsbildung erfüllen. Hier wird es schwer, keine Satire zu schreiben.

Wer ernstlich die private Eigentumsbildung in breiten Schichten will, ist bemüht, das Netto-Einkommen des kleinen Mannes möglichst wenig durch Zwangsabgaben (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) zu schmälern. Wer uns einreden will, es sei im Sinne des Anliegens der Eigentumsbildung verdienstlich, dem Arbeitnehmer zunächst Einkommensteile abzunehmen, sie zu einer gänzlich überflüssigen anonymen Kapitalmasse zu akkumulieren, und aus dieser Masse dem Versicherten großzügig Hypotheken zurückzuleihen, spekuliert doch ein wenig tollkühn auf unsere Oberflächlichkeit.

1] Manche Kritiker sind zwar mit uns einig in der Ablehnung des Deckungskapitals, bestehen aber auf der Notwendigkeit eines „Anwartschafts-Kapitals“. Wir sehen darin keinen Unterschied und halten das eine wie das andere für überflüssig

4. Unser Vorschlag

Die Vorstellung, dass das quantitativ überwiegende Produktionsmittel, nämlich das Kapital, aus eben diesem Grunde auch der machtmäßig entscheidende Faktor des Gesellschaftslebens sein müsse, war der fundamentale Irrtum des Sozialismus, insbesondere der Grundirrtum von Karl Marx. Der Markt bewertet die Produktionsfaktoren unter anderem auch nach ihrer Häufigkeit - und zwar umgekehrt proportional zu ihrer Häufigkeit. Die fortschreitende Kapitalakkumulation - das Lebensgesetz des Industrialismus - hat die Kapitalmacht nicht vergrößert (wie Marx es glaubte), sondern verringert sie von Tag zu Tag. Das Königseinkommen von heute ist das Arbeitseinkommen - Arbeit im weitesten Sinne verstanden.

Das vitale Problem des Industrialismus ist daher die Verteilung des Lebenseinkommens auf die drei Lebensphasen: Kindheit und Jugend, Arbeitsalter und Lebensabend.

Das Bürgertum vermochte dieses Problem noch im Familienverband zu lösen - durch Bildung von Vermögen als Quelle fundierten Einkommens. Diese Möglichkeit besteht in begrenztem Maß noch heute, sie schwindet aber mehr und mehr dahin. Warum?

Erstens, weil der Vermögensertrag, das arbeitslose Besitzeinkommen, mehr und mehr hinter dem Arbeitseinkommen zurückfällt.

Zweitens, weil ein einmal gebildetes Vermögen eine quasi statische Größe ist, die am Fortschritt der Produktivität nicht mehr (oder doch nur in sehr geringem Grade) teilnimmt.

Der Normaltypus des Wirtschaftsbürgers von morgen ist der Familienvater, der Arbeiter und Eigentümer in einer Person ist. Quelle des Einkommens aber ist in zunehmendem Maß nicht das Eigentum, sondern die Arbeit.

Zur Lösung des Problems der Repartierung des Lebenseinkommens auf die drei Lebensphasen ist das Eigentum, das Vermögen, nur noch in schwindendem Maße fähig.

Wir formulieren unseren Vorschlag im Folgenden in der Form einer Paragraphenfolge, deren Begründung - soweit sie sich nicht aus dem Vorhergehenden ergibt - im nachfolgenden Kommentar gegeben werden soll.

A. Sicherheit im Alter

1. Die Gesamtheit der Empfänger von Arbeitseinkommen in der deutschen Bundesrepublik schließt miteinander folgenden Solidar-Vertrag:
2. Da Arbeitseinkommen in einer freien Wirtschaft nur Individualeinkommen sein kann (Grenzertrag der persönlich geleisteten Produktivarbeit) und nur in der mittleren Lebensphase, dem Arbeitsalter (angenommen vom 20. bis zum 65. Lebensjahr) anfällt, garantieren die den Solidar-Vertrag schließenden Partner aller Altersstufen einander Solidar-Hilfe nach folgender Maßgabe:
3. Aus der Gesamtheit der Arbeitseinkommen wird sowohl dem Kinde und Jugendlichen (vor Erreichung des 20. Lebensjahrs) wie dem Alten (nach Vollendung des 65. Lebensjahrs) ein maßgerechter Anteil zugesichert.
4. Jeder Arbeitstätige (im Alter zwischen 20 und 65 Jahren) zahlt laufend eine Quote von a Prozent seines Brutto-Arbeitseinkommens in die Rentenkasse des deutschen Volkes ein. Als Arbeitseinkommen gilt der Bruttolohn beziehungsweise das Bruttogehalt der Arbeitnehmer zuzüglich der bisherigen Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, beziehungsweise das steuerpflichtige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (steuerpflichtiges Einkommen nach Abzug der Einkünfte aus Grundvermögen und Kapitalbesitz).
5. Am 1. September eines jeden Jahres verkündet der Bundesarbeitsminister mit Gesetzeskraft das vom Statistischen Bundesamt unter parlamentarischer Aufsicht errechnete „durchschnittliche Arbeitseinkommen in der deutschen Bundesrepublik“ für das vergangene Jahr. Diese Zahl ist verbindliche Messzahl für die Berechnung der individuellen Rentenansprüche im darauffolgenden Jahr.
Das Verfahren der Errechnung dieser Messzahl muss ein- für allemal verbindlich festgelegt werden. Es kommt weniger darauf an, dass sie im Sinne der Statistik genau aussagt, was ihr Name vorschreibt, als darauf, dass sie Jahr für Jahr auf gleiche Weise berechnet wird.
6. Im Rentenbuch jedes Mitglieds der Rentenkasse wird die bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung (bei Selbständigen: an jedem Zahlungstermin der Einkommensteuer) entrichtete Geldsumme quittiert und gleichzeitig die sich aus ihr ergebende Zahl der Renten-

anspruchspunkte vermerkt. Die Rentenanspruchspunkte, die jeder Beitragszahlung entsprechen, errechnen sich als Quotient aus Beitrag und „Messzahl“ (= durchschnittlichem Arbeitseinkommen des vorvergangenen Jahres) mal 100:

$$\frac{\text{Zahl der Rentenanspruchspunkte}}{a \times 100 \text{ Brutto-Arbeitseinkommen}} \\ \text{durchschnittliches Arbeitseinkommen}$$

7. Mit Erreichung des Rentenalters wird für jedes Mitglied die Summe der im Laufe des Arbeitslebens erworbenen Rentenanspruchspunkte aufaddiert.

8. Im Dezember eines jeden Jahres stellt die Rentenkasse durch Addition die Summe der Rentenanspruchspunkte aller im darauffolgenden Jahr rentenberechtigten Mitglieder sowie das gesamte Beitragsaufkommen in demselben Jahr fest. Der Quotient aus Beitragsaufkommen und Summe aller Anspruchspunkte ergibt den Rentenwert jedes Anspruchspunktes im darauffolgenden Jahr. Diese Zahl wird mit verbindlicher Kraft verkündet.

Das durchschnittliche Arbeitseinkommen folgt nahezu genau der Wohlstandsentwicklung = Produktivitätszuwachs der Volkswirtschaft. Indem die Höhe der Renten alljährlich dieser Messzahl folgt, ist sichergestellt, dass der Altersrentner der deutschen Rentenkasse - wie schon heute der pensionierte Beamte - an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung, speziell: an der Steigerung des Lohn- und Gehaltsniveaus teilnimmt.

Die Renten folgen der Wohlstandsentwicklung vollkommen proportional freilich nur dann, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Verteilungskurve der Arbeitseinkommen verschiebt sich bei wachsender Produktivität nur linear zu höheren Einkommen hin, ändert aber nicht ihre Form, das heißt die relative Struktur der Arbeitseinkommen bleibt unverändert.

Diese Voraussetzung ist in der Wirklichkeit weitgehend erfüllt. Abweichungen dürften eher die kleinen als die großen Einkommen begünstigen.

2. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeitstätigen und der Zahl der Rentenempfänger muss konstant bleiben. Wird dieses Verhältnis kleiner, so ist die Teilnahme der Rentner an der allgemei-

nen Erhöhung unterproportional, wird es größer, so steigen die Renten stärker als die Arbeitseinkommen.

Genauer: die volle Proportionalität zwischen nomineller Rentenhöhe und dem Index der Arbeitseinkommen ist gewahrt, wenn sich ständig die Zahl der beitragszahlenden Arbeitstätigen (A) zur Zahl der Rentner (R) verhält wie die Normaldauer des Arbeitslebens (T) zur mittleren Lebenserwartung der Rentner beim Eintritt ins Rentenalter (L). Der heutige anomale Altersaufbau der deutschen Bevölkerung hat zur Folge, dass sich das Verhältnis A:R in den Jahren 1965 bis 1980 verschlechtern wird und zwar wahrscheinlich bis zum Grade 1 :1,5. Das würde bedeuten, dass nach dem von uns vorgeschlagenen Umlage-Verfahren die Renten sich relativ bis zu einem Minimum von $\frac{2}{3}$ ihrer Sollhöhe verschlechtern.

Zur Überwindung dieses durch den zweiten Weltkrieg und seine Folgen verursachten Misstandes schlagen wir folgende Verfahrensweise vor: Für die Dauer der Verschlechterung des Verhältnisses A/R wird auf eine Teilnahme der Rentner am allgemeinen Produktivitätsfortschritt verzichtet. Ihre Renten bleiben während dieser Periode konstant (in DM gerechnet) auf ihrer bei Beginn dieser Periode erreichten Höhe.

Dieser Verzicht erscheint zumutbar, da erstens die heutige Rentenordnung überhaupt nur mit nominell konstanten Renten operiert, zweitens die am Anfang der Stillstandsperiode erreichte Rentenhöhe sehr wesentlich über der heutigen Durchschnittshöhe der Renten liegen wird.

Die Konstanterhaltung der nominellen Rentenhöhe wird erreicht

a) durch die auch während dieser Stillstandsperiode sich fortsetzende (und wahrscheinlich verstärkt sich fortsetzende) Produktivitätssteigerung;

b) soweit dieses Plus nicht ausreicht, durch zeitweilige gesetzliche Heraufsetzung des Rentenalters. Die Manipulierung dieses Parameters ist äußerst wirksam. Sie vergrößert die Zahl der Beitragszahler, verringert die Zahl der Rentenempfänger, letztere sogar erheblich, da die Lebenserwartung mit wachsendem Lebensalter überproportional absinkt.

c) Äußerstenfalls durch eine geringfügige Erhöhung der Beiträge während der kritischen Jahre.

9. Die Rentenkasse des deutschen Volkes ist gehalten, keine Überschüsse zu erzielen. Das Rentenaufkommen eines jeden Jahres soll

jeweils vollständig auf die Rentenberechtigten verteilt werden. Die durch Abrundungen und durch Schätzungsfehler entstehenden kleinen Über- oder Unterschüsse sind jeweils auf die Rechnung des darauffolgenden Jahres vorzutragen.

Zur Bildung von Kassenhaltungsreserven im Höchstmaß eines halben Jahresbeitragsaufkommens erhält die Rentenkasse Kredite der Bank der Deutschen Länder zu üblichen Geldmarkt-Bedingungen. Es ist der Rentenkasse nicht erlaubt, Kassenhaltungsreserven aus dem Beitragsaufkommen aufzusammeln.

10. Der Anspruch auf Rente beginnt mit Erreichung des gesetzlich festgelegten Rentenalters (normal: 65 Jahre). Die vertragschließenden Arbeitnehmer ermächtigen den deutschen Bundestag, das Rentenalter durch Gesetz unter näher festzulegenden Bedingungen um bis zu vier Jahre hinauf- oder herabzusetzen.

Von diesem Recht wird der Bundestag Gebrauch machen: a) zur Überwindung der Periode, während der sich das Verhältnis zwischen Arbeitstätigen und Rentnern verschlechtert (siehe Erläuterung zu 8.); b) möglicherweise zum Ausgleich der im Gefolge des medizinischen Fortschritts sich verlängernden Lebenserwartung der Alten. Wenn die Verbesserung der Lebensbedingungen und der Heilkunst den Menschen ein höheres Durchschnittsalter gewährt, so ist selbstverständlich auch eine Verlängerung des Arbeitsalters das heißt eine Heraufsetzung des Rentenalters, angemessen.

11. Nach dem Tode eines Mitglieds geht sein Rentenanspruch nach folgender Maßgabe auf den überlebenden Ehepartner und die Kinder unter 20 Jahren über:

Die Witwe bzw. der Witwer erhält 50 Prozent vom Rentenanspruch des verstorbenen Vollmitglieds, dazu weitere zehn Prozent für jedes Kind unter 20 Jahren. Vollwaisen von Mitgliedern erhalten bis zum 20. Lebensjahr je 30 Prozent vom Rentenanspruch des Elternteils, das Vollmitglied der Rentenkasse war. Diese Ansprüche bestehen unabhängig davon, ob nur ein oder beide Elternteile Vollmitglieder der Rentenkasse sind beziehungsweise waren. Jedes Vollmitglied hat das Recht auf Vererbung seiner Rente nach obigen Bestimmungen.

12. Rentenanspruch besteht grundsätzlich erst nachdem das Vollmitglied das Rentenalter (normal: 65 Jahre) erreicht hat oder - bei vorzeitigem Tod - erreicht hätte.

Stirbt ein Vollmitglied unverheiratet vor Erreichung des Rentenalters, so ist jeder Rentenanspruch erloschen.

Stirbt ein verheiratetes Vollmitglied vor Erreichung des Rentenalters so geht der Anspruch der Erbberechtigten an die Rentenkasse auf die Solidar-Gemeinschaft über, der das Mitglied angehört hat (vergleiche C), und die nun ihrerseits den Schutz der Erbberechtigten übernimmt.

13. Scheidet ein Vollmitglied vor Erreichung des Rentenalters freiwillig aus dem Erwerbsleben aus, so wird seine Rente gleichwohl erst nach Erreichung des Rentenalters fällig.
14. Dasselbe gilt für Vollmitglieder, die durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig werden. Ihr Existenzrisiko wird nicht durch die Rentenkasse, sondern durch eine der unabhängig von dieser einzurichtenden Volks-Risiken-Versicherungen (Solidar-Gemeinschaften) gedeckt. (vergleiche C).
15. Wird ein Vollmitglied, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, unfreiwillig arbeitslos, so werden seine Beiträge zur Rentenkasse nach der Höhe von 50 Prozent des letztempfängenen Arbeitseinkommens für die Dauer der Arbeitslosigkeit durch die Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung an die Rentenkasse eingezahlt.
16. Wenn Frauen, die Vollmitglieder der Rentenkasse sind, heiraten, so bleibt ihr Rentenanspruch (fällig nach Erreichung des 65. Lebensjahrs) hiervon unberührt.
Scheiden sie im Heiratsjahr aus dem Erwerbsleben aus, so haben sie das Recht, die Auszahlung ihrer bis dahin geleisteten Rentenkassenbeiträge (Summe aller Geldbeträge) zu verlangen. Damit erlischt jeder weitere Rentenanspruch aus eigener Vollmitgliedschaft. Die Auszahlung erfolgt in der Regel sofort nach Eheschließung in einer Summe. Zur Vermeidung von Häufungsfällen hat die Rentenkasse das Recht, die Auszahlung auf fünf der Eheschließung folgende Jahre zu verteilen.
17. Der Anspruch einer verheirateten Frau auf Vererbung der Rente ihres Ehemannes nach Punkt 11 (und entsprechend des Ehemanns auf Vererbung der Rente seiner Frau) bleibt bestehen, auch wenn der Erbberechtigte seinerseits als Vollmitglied rentenberechtigt ist.
Denn:
18. Die Rentenansprüche gemäß Punkt 1 bis 17 sind privatrechtliche Rechtsansprüche. Es ist und bleibt jetzt und für alle Zukunft ausge-

geschlossen, dass die Rentenkasse die Auszahlung der fälligen Renten von Bedürftigkeitsprüfungen oder Ermessensentscheidungen abhängig macht.

19. Es ist der Rentenkasse grundsätzlich untersagt, irgendwelche Vermögenswerte, seien es Zuschüsse des Staates oder Zuwendungen von juristischen oder natürlichen Personen oder Stiftungen entgegenzunehmen oder zu verwalten.
20. Vollmitglied der Rentenkasse des deutschen Volkes ist kraft Gesetzes jeder Bürger der Deutschen Bundesrepublik, der - als Arbeitnehmer oder Selbständiger - Arbeitseinkommen erzielt. Zu erwägen bleibt, ob es zweckmäßig ist, die Pflicht und das Recht zur Mitgliedschaft auf eine bestimmte Höhe des Arbeitseinkommens (etwa: das Vierfache des gesetzlich verkündeten durchschnittlichen Arbeitseinkommens) zu begrenzen. Empfänger höherer Einkommen verbleiben demnach dennoch Zwangsmitglieder, doch wird als Arbeitseinkommen in diesen Fällen nur das Vierfache des jeweiligen durchschnittlichen Arbeitseinkommens zugrunde gelegt. (Ähnlich wie schon heute bei den Berufsgenossenschaften).

Unser Vorschlag kann als „Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen“ bezeichnet werden. Die jeweils Arbeitstätigen sorgen dafür, dass die jeweils Alten ihr Renteneinkommen haben, und erwerben damit das Anrecht, in ihrem eigenen Alter von den dann Arbeitstätigen mitversorgt zu werden. Dieser Solidar-Vertrag ist nichts anderes als der wahrhaftige und ungekünstelte Vollzug der Tatsachen, die - so oder so - wirksam sind. Das Renteneinkommen der Alten eines ganzen Volkes kann tatsächlich immer nur aus dem laufenden Sozialprodukt entnommen werden. Darin sind sich die Gelehrten aller Richtungen einig. Der einzelne kann Vermögen anhäufen, um es im Alter zu verzehren - die Gesamtheit des Volkes kann es nicht.

Theoretisch vorstellbar wäre eine Auflösung von Volksvermögen in der Form der Unterlassung von Ersatzinvestitionen für sich abnutzendes Realkapital. Von dieser Möglichkeit Gebrauch machen hieße: die Wirtschaftsgesellschaft auf eine primitivere Stufe des Lebensstandards zurückwerfen, - eine praktisch unmögliche Forderung. Praktisch ist ein Vermögensverzehr immer nur einer Minderheit von Wirtschaftssubjekten möglich, und höchstens in dem Maß wie andere gleichzeitig Vermögen bilden. Das Realkapital anzutasten wäre wirtschaftlicher

Selbstmord (und in einer freien Wirtschaftsordnung die direkte Verursachung schwerster Krisen).

In einer Renten-Ordnung, die nahezu das ganze Volk umfasst, ist der Umweg über die Vermögensrechnung ersichtlich ein törichter Formalismus, - eine Kapitulation des Volkswirts vor dem Buchhalter. Es handelt sich einfach nur um Einkommensrechnung. Das Volkseinkommen muss zu jeder Zeit auf Erwerbstätige und Rentner verteilt werden. Mit andern Worten: das einzig sinnvolle Rechen-Verfahren für eine Renten-Ordnung, die nahezu das ganze Volk umfasst, ist das Umlage-Verfahren.

Unser Vorschlag ist weiterhin dadurch charakterisiert, dass er die jährliche Umlage, das heißt das Gesamtaufkommen an Rentengeld auf individuelle Weise an die Gesamtheit der jeweiligen Rentner verteilt, nämlich so, dass die Rente jedes Rentners der Gesamtheit seiner im Arbeitsalter aufgebrauchten Beitragsleistungen proportional ist. Wer im Arbeitsalter höhere Arbeitseinkommen hatte, also höhere Beiträge entrichtet hat, bekommt im Alter auch die höhere Rente.

Unser Vorschlag befreit die Rentenordnung von dem nominalistischen Grundsatz der Äquivalenz, der besagt: wer 1 000 DM eingezahlt hat, darf auch - und sei es 40 Jahre später - nur 1 000 DM zurückerhalten. Die Altersrenten nehmen vielmehr an der jeweiligen Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität teil und werden aus demselben Grunde immun gegen alle Geldwertschwankungen.^{2]} Maßeinheit für Leistung und Gegenleistung ist nicht die DM, sondern das jeweilige durchschnittliche Arbeitseinkommen.

Hat ein Mitglied der Rentenkasse im Jahr 1956 z.B. von seinem Arbeitseinkommen von zwölfmal 400 = 4 800 DM einen Rentenbeitrag von 12 % = 576 DM geleistet, und beträgt das durchschnittliche Arbeitseinkommen in demselben Jahr 1956 5 760,- DM, so werden ihm im Rentenbuch $576 : 5760 \text{ mal } 100 = 10$ Rentenanspruchspunkte gutgeschrieben. Angenommen, sein Arbeitseinkommen verändert sich immer genau im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen, so tritt er - bei einer Länge des Erwerbslebens von 40 Jahren - mit einer Summe von 400 Anspruchspunkten in das

^{2]} Dennoch wäre es irrig, von einer „Index-Rente“ zu sprechen und sie mit dem viel erörterten „Index-Lohn“ auf eine Stufe zu stellen. Der Index-Lohn hat in der Tat die Tendenz, eine inflationäre Entwicklung hervorzurufen oder zu verstärken. Die Umlage-Rente folgt automatisch dem Lohn, hat also von sich aus keinen Einfluss auf den Geldwert. Ist der Lohn zu hoch gegriffen (übersteigt also eine Lohnerhöhung den Durchschnittsgrad des volkswirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts), so wird vom Lohn her (aber nicht von der Rente her) die Lohn-Preis-Spirale in Bewegung gesetzt.)

Rentenalter ein. Angenommen die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen ist alsdann zehn Jahre, so beträgt seine Jahresrente jeweils 40 Anspruchspunkte = 40 % vom durchschnittlichen Arbeitseinkommen des jeweiligen Jahres. Beträgt dies zum Beispiel monatlich 800,-- DM, so erhält er eine Monatsrente von 320,--DM. Beträgt es - etwa nach einer Inflation - 10 000,-- DM, so erhält er als Rente 4 000,--DM. Der Rentner nimmt also Teil an der Wohlstandsentwicklung durch wachsende Produktivität und ist gegen Geldwertschwund ebenso gesichert wie der Arbeitstätige.

Diese Rechnung stimmt freilich nur dann genau, wenn die Zahl der Arbeitstätigen in der Volkswirtschaft und ebenso auch die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen konstant bleibt. Nimmt die Zahl der Arbeitstätigen zu (= wachsende Bevölkerung), so steht sich der Rentner noch besser. Verschlechtert sich das Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeitstätigen und der Zahl der Rentner (wie innerhalb der nächsten 15 bis 25 Jahre vorauszusehen), so steht er sich schlechter. Seine Jahres- und Monatsrente verringert sich außerdem auch in dem Maße, wie die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen zunimmt.

Ein Ausgleich dieser Schwankungen kann - wie gefordert - durch die drei auf Seite 25 angegebenen Maßnahmen herbeigeführt werden.

Aber auch wenn auf diesen Ausgleich verzichtet würde, stünde sich der Rentner nach unserem Reformvorschlag immer noch besser als bei der bisherigen Rentenversicherung. Etwaige Rentenverschlechterung durch „Überalterung“ unseres Volkes und durch die höhere Lebenserwartung der Rentner würde binnen kürzester Zeit durch die mit Sicherheit zu erwartenden Aufwärtsentwicklung der Arbeitseinkommen überkompensiert. Nach der heutigen Ordnung basieren die Altersrenten im Durchschnitt auf einem Lebensstandard, der 25 bis 30 Jahre zurückliegt, und sind in vollem Maß vom Geldwertschwund betroffen. Nach unserem Vorschlag folgen sie ohne Verzug jeder Steigerung des allgemeinen Lebensstandards und sind gegen Geldwertveränderungen immun.

Um diesen erwünschten Gleichlauf von Renten und Lebensstandard nach unserem Vorschlag sicherzustellen, ist es ratsam, die Gesamtheit des arbeitstätigen Volkes in einer und derselben Rentenkasse zu vereinigen. Wir empfehlen daher eine Auflösung der bisher selbständigen Versicherungsträger der Invaliden-, Angestellten- und Knappschafts-Rentenversicherung und ihr Aufgehen in einer einheitlichen

„Rentenkasse des deutschen Volkes“. Wir empfehlen ferner, auch die selbständigen Arbeitstätigen einzubeziehen und die Einkommensgrenze der Versicherungspflicht aufzuheben. Möglich und unter Umständen sinnvoll wäre es, die hohen Einkommen nur bis zu einer (flexiblen) Grenze - etwa das drei- oder vierfache des jeweiligen Durchschnittseinkommens - der Versicherungspflicht zu unterwerfen, ähnlich wie schon heute bei der Berufsgenossenschaft. Wir sprechen noch von Versicherungspflicht. Hat sich erst einmal herumgesprochen, welche einzigartig günstige Geldanlage die von uns vorgeschlagene „Rentenkasse des deutschen Volkes“ ist, so werden sich alle Empfänger von Arbeitseinkommen mit Einschluss der selbständigen Handwerker der Gewerbetreibenden, der leitenden Angestellten, ja der Unternehmer förmlich darum reißen, ebenfalls in das Recht auf Mitgliedschaft in der Rentenkasse einbezogen zu werden.

Wir empfehlen die Begründung der Rentenkasse auf die Gesamtheit aller Arbeitstätigen, um die Stetigkeit ihrer Rechnungsgrundlagen über alle möglichen Strukturveränderungen der Wirtschaftsgesellschaft und ihrer Zusammensetzung nach Beruf und Erwerbsart (Selbständiger oder Arbeitnehmer, Arbeiter oder Angestellter, Bergmann oder Autoschlosser) hinweg sicherzustellen.

Wenn der Bergmann seine Knappschafts-Rentenversicherung beibehalten will, so schädigt er sich selbst. Denn es kann binnen 30 bis 40 Jahren durchaus damit gerechnet werden, dass der Anteil der Bergbautätigen an der gesamten Erwerbsbevölkerung sich verringert. Dann sind "zu wenig" Arbeitstätige des Bergbaus da, um die noch lebenden Rentner des Bergbaus mit zu ernähren.

Auch das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitern und Angestellten wird sich in Zukunft merklich verschieben.

Endlich vermag niemand vorauszusehen, wie sich das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen in Zukunft verändern wird.

Eine Reform der sozialen Sicherungen aber muss mindestens für die Dauer eines Menschenalters Bestand haben und daher alle möglichen Veränderungen in der Struktur der Wirtschaftsgesellschaft durch Integration ausschalten.

B. Der Lebensanspruch der Kinder und Jugendlichen

Mit der Einrichtung der Altersrente nach Punkt 1 - 20 ist das Problem der Repartierung des Lebens Einkommens auch auf die „unproduktiven“ Lebensphasen Alter und Kindheit erst zur Hälfte gelöst. Es verbleibt die Aufgabe, eine Lebenssicherung für das Kind und den noch nicht erwerbsfähigen Jugendlichen zu schaffen.

Die Gesetzgebung der Bundesrepublik hat die Lösung dieses Problems durch das Gesetz über Kinderbeihilfen und Familienausgleichskassen (und drei Ergänzungsgesetze) versucht. Sie hat sich dabei an zum Teil sehr alten Vorbildern in den ändern Ländern der westlichen Welt orientiert. Der fundamentale Mangel dieser Lösung besteht darin, dass sie die „Kinderbeihilfen“ in der Form von Zuwendungen an die Eltern (oder Erziehungsberechtigten) in Erscheinung treten lässt und damit dem zynischen Wort von der „Zuchtprämie“ für zeugungsfreudige Eltern eine gewisse formal-logische Berechtigung gibt.

Es versteht sich, dass wir katholischen Unternehmer zu den Grundsätzen der katholischen Religion und zur Soziallehre unserer Kirche bekennen. In der vorliegenden Denkschrift brauchen wir uns jedoch auf spezifisch christliche Wertungsnormen *nicht* zu berufen. Zur Begründung ihrer Forderungen genügt vollauf die ökonomische Vernunft. Auf dieser Ebene kann kein Andersdenkender unseren Argumenten ausweichen.

Ist die Verlagerung von Einkommensteilen aus dem Arbeitsalter auf den Lebensabend grundsätzlich noch in Form individueller Sparvorsorge möglich, so kann die Zurückverlegung von Einkommen aus dem Arbeitsalter in die Kindheit ersichtlich nur auf dem Wege der Solidarhilfe zwischen zwei Generationen, das heißt innerhalb der Gesellschaft verwirklicht werden.

In der vorindustriellen Gesellschaft ließ sich ein solcher „Solidarvertrag“ ohne Mühe im kleinsten Sozialgebilde, in der Familie, verwirklichen. Die Eltern zogen die Kinder groß und erwarben dadurch den selbstverständlichen Anspruch, in ihrem Alter von den Kindern unterhalten zu werden. In der auf das Individuum und nicht auf die Familie hin orientierten industriellen Massengesellschaft ist der Familie diese Funktion ungemein erschwert. Sie hat in der Regel kein fundiertes Einkommen, das eine elastische Gestaltung zulässt - größere Forcierung in Zeiten stärkeren Bedarfs, kompensiert durch größere

Schonung in Zeiten abnehmenden oder normalisierten Bedarfs -, Einkommen ist vielmehr das Arbeitseinkommen des Ernährers. Dieses Einkommen kann in einer freien Wirtschaftsordnung nur ein Individualeinkommen sein, nämlich das maßgerechte Entgelt für die individuellen Leistungen des Arbeitnehmers. Im Streben nach höherem Lebensstandard, diesem neuen und durchaus nicht nur negativ zu beurteilenden Lebensimpuls des Menschen der dynamischen Ära, ist daher der anhanglose Einzelne stets im Vorsprung vor dem Familienvater, dessen Lohnsumme zwar gleich hoch ist, aber in so viel mehr Teile geht.

Dieser Missstand trifft wesentlich den Arbeitnehmer, dessen individueller Zeit- oder Leistungslohn weitgehend unelastisch ist und sich durch persönliche Initiative mindestens in viel geringerem Grade steigern lässt als etwa der Geschäftsgewinn des Selbständigen.

Der vorliegende Plan unterscheidet sich in den Voraussetzungen von denen des jüngst verabschiedeten FAK-Gesetzes darin, dass er nicht vom Gedanken des „Familienlastenausgleichs“ ausgeht, sondern das Problem unter dem Gesichtspunkt der Verteilung des Lebenseinkommens auch auf die wirtschaftlich „unproduktiven“ Lebensphasen - sowohl des Alters wie der Kindheit - sieht. Er empfiehlt den Arbeitnehmern, unter sich einen Solidarvertrag zu schließen, der dem Arbeitnehmerkind einen Vorgriff auf sein eigenes zukünftiges Einkommen gestattet.

Diese Kindheitsrente wird von der Gesamtheit der zur gleichen Zeit erwachsenen Arbeitnehmer finanziert und selbstverständlich dem Erziehungsberechtigten als dem Treuhänder des Kindes ausbezahlt. Damit übernimmt das Kind zugleich die Verpflichtung, im Verlauf seines eigenen Arbeitslebens diese ihm vorschussweise gewährte Rente in Jahresraten zurückzuzahlen. Aus eben diesem Rückfluss werden die Rentenvorschüsse für die dann im Kindesalter Stehenden bestritten.

Die Kindheits- und Jugendrente

21. Jedes Kind hat bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Anspruch auf eine Unterhaltsrente in Höhe von b Prozent des Arbeitseinkommens seines Ernährers. Im Falle, dass der Vater tot oder arbeitsunfähig ist, bemisst sich der Unterhaltsanspruch des Kindes

auf b Prozent von 40 Prozent des „durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik“ gemäß Punkt 5.

22. Jeder Arbeitstätige ist von seinem 35. Lebensjahr an zur Rückerstattung der in der Kindheit und Jugend erhaltenen Vorschussrente verpflichtet. Die Erstattungsrate bemisst sich nach einem Prozentsatz vom Brutto-Arbeitseinkommen, gestaffelt nach dem eigenen Familienstand gemäß Punkt 24, zahlbar bis zur Erreichung des Rentenalters.

23. Die „Kindheits- und Jugendrente“ ist ein Vorgriff auf das spätere Arbeitseinkommen des Kindes und Jugendlichen. Der Zwanzigjährige ist mithin mit einer „Darlehensschuld“ belastet, die er von seinem 35. Lebensjahr an die Gesellschaft zurückerstatten muss. *Nicht seine Eltern werden mit einer "Zeugungsprämie" belohnt, sondern das Kind selbst erhält ein Vorschusseinkommen. Das ist der wahre Sachverhalt.*

24. Die Erstattungspflicht des Herangewachsenen wird nach seinem eigenen Familienstand gestaffelt.

Als normal gilt der Erstattungsfaktor von c Prozent des Arbeitseinkommens nach Erreichung des 35. Lebensjahres für den arbeitstätigen Ehemann mit zwei Kindern.

Für Arbeitstätige anderen Familienstandes gelten folgende Erstattungssätze:

für Unverheiratete:	= 2 c
für Verheiratete ohne Kinder:	= 1,5 c
für Verheiratete mit 1 Kind:	= 1,25 c
für Verheiratete mit 2 Kindern:	= 1 c
für Verheiratete mit 3 Kindern:	= 0,75 c
für Verheiratete mit 4 Kindern:	= 0,5 c
für Verheiratete mit 5 Kindern:	= 0,25 c
für Verheiratete mit 6 und mehr Kindern:	= 0

Diese Staffelung diene nur als Beispiel. Es ist natürlich auch jede andere, numerisch verschiedene, aber gleichsinnige Staffelung denkbar. Sind beide Elternteile erwerbstätig, so haben auch beide die ihrem Arbeitseinkommen und der Kinderzahl entsprechende Erstattungsrate zu leisten.

Mit dieser Staffelung der Rückerstattungs-Quoten nach dem Familienstand kommt ein ausgesprochenes und bewusstes Element der Bevölkerungspolitik in unseren Reformvorschlag.

Ein Elternpaar mit zwei Kindern zahlt (quotale gemessen) nur dasselbe an die Rentenkasse zurück, was es in seiner Kindheit und Jugend von ihr empfangen hat. Eltern mit nur einem oder gar keinem Kind und erst recht die Unverheirateten zahlen mehr zurück, Eltern mit mehr als zwei Kindern weniger.

Diese Staffelung erscheint uns aus rein wirtschaftlichen und materiellen Überlegungen sinnvoll und notwendig.

Bevölkerungspolitik steht zur Zeit nicht hoch im Kurs. Wer die primitive Wahrheit ausspricht, dass Bevölkerungswachstum wünschenswert, Bevölkerungsschwund tief bedauerlich ist, wird heute von einer Meute sich modern gebärdender Kritiker als Reaktionär angeprangert oder als Finsterling diffamiert.

Diese Schrift verzichtet, wie schon bemerkt, auf alle ethischen und religiösen Argumente, Die rein wirtschaftlichen, platterdings materialistischen Beweisgründe sind für sich allein schon hinreichend schlagkräftig, ohne im Widerspruch zur Katholischen Soziallehre zu stehen.

Die Rechnungsgrundlagen für die Altersrente zeigen eindeutig, dass die Rentenversorgung der Alten und Nicht-mehr-Arbeitsfähigen immer problematischer wird, wenn sich der Baum der Bevölkerung nicht ständig von unten her ergänzt. Je günstiger das Verhältnis zwischen der Zahl der im Arbeitsalter stehenden Menschen zu der Zahl der Rentner ist, um so höher können die Renten, um so geringer die gleichzeitigen Rentenversicherungsbeiträge sein.

Es ist also klar, dass ein gewisses Maß von Bevölkerungspolitik notwendiges Element einer jeden vernünftigen Wirtschaftspolitik sein muss, die den Kinderschuhen des statischen Denkens entwachsen ist und wenigstens den primitivsten Tatsachen der Dynamik Rechnung trägt. Es ist klar, und nicht wegzudiskutieren, dass ein Elternpaar, das mehr als 2,4 gesunde Kinder in die Welt setzt, der Gesellschaft einen Dienst leistet, während der Kinderlose oder das Ehepaar mit weniger als 2,4 Kindern der Gesellschaft einen Dienst schuldig bleibt. Denn 2,4 Kinder je lebendem Menschenpaar (das heißt statistisch 1,2 Kinder je lebendem Einzelmenschen) sind notwendig, um den Bestand der Gesellschaft zu erhalten, das heißt eine stationäre Bevölkerungsstruktur zu sichern. (Die Bevölkerungsstatistiker mögen diese Zahl berichtigen - sie ist aus dem Gedächtnis gegriffen. Stark von der Wirklichkeit abweichen wird sie nicht.)

Wer sein Alter wirtschaftlich sichern will, tut nicht genug daran, im Laufe seines Arbeitslebens irgendwelche Einkommensteile dem Konsum zu entziehen - das genügt nur, um seinen relativen Anspruch, gemessen an dem anderer, zu sichern - er muss vielmehr zugleich mit dafür sorgen, dass in seinem Alter auch genügend komplementäre Arbeitskraft zu dem allenfalls akkumulierten Sachkapital vorhanden ist, und das kann er nur, indem er für Nachwuchs sorgt. Wer kinderlos oder kinderarm ins Rentenalter geht und, mit dem Pathos des Selbstgerechten, für gleiche Beitragsleistungen gleiche Rente verlangt und erhält, zehrt im Grunde parasitär an der Mehrleistung der Kinderreichen, die seine Minderleistung kompensiert haben. Es gibt, allen Spöttern zum Trotz, ein gesellschaftliches „Soll“ der Kinderzahl, eben jene 1,2 Kinder, die jeder Einzelmensch im Durchschnitt haben muss, damit die Gesellschaft am Leben bleibt und auch für den Unterhalt ihrer Alten aufkommen kann.

Hier zeigt sich unabweisbar, dass die Institutionen der Altersrente und des Kindergeldes mit Notwendigkeit zusammengehören und als Einheit gesehen werden müssen, weil beiden der gleiche einheitliche Tatbestand und dasselbe Problem zugrunde liegen.

Es ist nicht mehr als billig und gerecht, dass der wirtschaftliche Dienst, den der Kinderreiche der Gesellschaft leistet und der Kinderarme ihr schuldig bleibt, auch in den wirtschaftlichen Parametern der gesellschaftlichen Renten-Ordnung seinen Niederschlag findet. Der Vorschlag, den wir machen wollen, ist den alten, statischen Gerechtigkeits- und Äquivalenz-Vorstellungen gegenüber sehr milde und schonend: er lässt die Höhe der individuellen Altersrente unangetastet und erstreckt sich nur auf eine Staffelung der Kinderrenten-Erstattungsleistungen nach der eigenen Kinderzahl der Pflichtigen.

Dem unverheirateten 35jährigen wird die doppelte Erstattungsquote aufgebürdet (gegenüber dem Ehepaar mit zwei Kindern), nicht um ihn für seine „Ehelosigkeit“ zu „bestrafen“ - eine sittliche Wertung seines Verhaltens ist nicht Sache dieser Abhandlung, die sich an rein wirtschaftliche Gegebenheiten hält. Die Doppelung seines Erstattungsfaktors ist nur die sehr milde Kompensation dafür, dass er nichts unternimmt, um sein gesellschaftliches Nachwuchs-Soll zu erfüllen, dabei aber obendrein sein Individualeinkommen für sich allein verbrauchen kann, während der Ehemann im erstrebten Regelfall es mit seiner Gattin teilen muss. Diese Doppelung ist auch

in den Fällen gerecht, in denen aus biologischen Gründen eine Verheiratung unmöglich oder unerwünscht ist. Es wird ja keine Gesinnung belohnt oder bestraft, es werden nur Folgerungen aus objektiven wirtschaftlichen Tatsachen gezogen. Ob einer ehelos bleiben will und wie viel Kinder er haben will, sei seine eigene, höchst individuelle Entscheidung, in die ihm kein Staat und keine Gesellschaft dreinreden soll. Dass er aber von dem wirtschaftlichen Vorteil, den seine unterdurchschnittliche Leistung in Bezug auf die Bestandhaltung der Gesellschaft obendrein zur Folge hat, einen kleinen Teil zugunsten derer hingibt, die sein Untersoll unter wirtschaftlichen Opfern kompensieren helfen, dürfte nicht unbillig sein und nicht als Nötigung empfunden werden.

Mit der Zahlung der Erstattungsraten wird dem Herangewachsenen bis zum 35. Lebensjahr Zeit gelassen. Diese Atempause ist zweckmäßig, weil der Mensch in diesen ersten 15 Jahren seines Arbeitslebens aus natürlichen Gründen sein dann erst im Anlaufen befindliches Arbeitseinkommen für besonders dringende Individualbedürfnisse soll verwenden können: Beschaffung langlebiger Verbrauchsgüter, Vollendung der Berufsausbildung und so weiter.

Dieses Moratorium von 15 Jahren soll außerdem den Anreiz und die Möglichkeit zur - biologisch und sittlich wünschenswerten - Frühehe schaffen. Es wird dadurch erreicht, dass der Neigung, erst im reiferen Alter und bei entsprechend gestiegenem Einkommen der Empfängnis stattzugeben, eine Gegenkraft erwächst. Im Hinblick auf die im 35. Lebensjahr beginnende Rückzahlungspflicht erscheint es im Lebenskalkül des jungen Ehepaars nur vorteilhaft, die Geburten in eine möglichst frühe Zeit zu legen, damit sich der Rentenempfang der Kinder und die Rückerstattungspflicht der Eltern zeitlich möglichst wenig überdecken.

Es ist klar, dass auch Unverheiratete der Erstattungspflicht unterliegen. Sie zahlen ja nicht „für anderer Leute Kinder“, sondern erstatten die Vorschüsse, die sie selber im Kindesalter erhalten haben.

25. Die Rentenkasse des Deutschen Volkes, Abteilung für Kindheits- und Jugendrenten, verkündet im September eines jeden Jahres die Höhe des Prozentsatzes c des normalen Erstattungsfaktors für das darauffolgende Jahr.

Sie bemisst ihn so, dass die Beiträge der Über-35jährigen gerade die Ansprüche der Unter-20jährigen decken.

C. Der Ausgleich der Lebens-Risiken

Absolute Lebenssicherheit gibt es auf dieser Welt nicht. Ein Gesetzgebungspfektionismus, der jedem Menschen jede Sorge abzunehmen wähnt, ist Utopie. Er verdient nichts anderes als ironische Beurteilung.

Immerhin gibt es fundamentale Lebensrisiken, die in der vorindustriellen Zeit mühelos (oder auch mühevoll!) von der Familie getragen wurden und für die - nachdem der Industrialismus durchaus andere Voraussetzungen geschaffen hat - institutionelle Sicherungen außerhalb der Familie gesucht und gefunden werden müssen. Sie sollen aber auf Arbeitnehmer beschränkt bleiben.

Wenn in der bäuerlichen Familie, dem Prototyp der vorindustriellen Gesellschaft, der Bauer oder ein Glied seiner Familie kurzfristig oder langfristig erkrankte, so warf dies den bäuerlichen Haushalt nicht um. Die Stetigkeit des Realeinkommens, wesentlich fundiert auf der Ertragskraft des Bodens, blieb trotzdem erhalten.

Das Realeinkommen des Arbeitstätigen in der industriellen Gesellschaft ist wesentlich fundiert auf seiner individuellen Arbeitsfähigkeit. Es ist also entschieden labiler. Das Einkommen der Familie hängt heute wesentlich ab vom Arbeitseinkommen ihres Ernährers. Die übrigen Glieder der Familie haben nur höchst begrenzte Möglichkeit, für das ausfallende Individualeinkommen des Ernährers im Bedarfsfall substitutiv einzutreten.

Die industrielle Gesellschaft braucht daher institutionale Sicherungen für den Fall, dass der Ernährer einer Familie durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig wird, sei es kurz- oder langfristig, oder dass er früh stirbt.

Es handelt sich mithin um folgende Risiken:

- a) Kosten für Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit im Fall von Erkrankung oder Unfall,
- b) Verdienstausschlag für die Dauer der physischen Arbeitsunfähigkeit,
- c) Existenzsicherung der Familie für den Fall vorzeitigen Todes des Ernährers,
- d) desgleichen im Fall vorzeitiger physischer Arbeitsunfähigkeit des Ernährers.

Die Risiken nach a und b sind je nach Arbeitsart sehr verschieden. Es empfiehlt sich daher, ihre Deckung nicht in *einer* Solidargemeinschaft aller Arbeitstätigen zu suchen, sondern für diesen Zweck

gesonderte, nach Gefahrenklassen unterschiedene Gefahrengemeinschaften zu bilden. Hier erscheint der Vorschlag des Vier-Männer-Gutachtens „Zur Neuordnung der sozialen Leistungen“, der die Bildung von Betriebsgenossenschaften vorsieht, besonders beachtenswert.

Die vorliegende Denkschrift beschränkt sich, soweit der Komplex Krankenversicherung und Frühinvalidität in Frage kommt, nur auf wenige, grundsätzliche Gedanken.

Die Risiken c und d hängen mit a und b eng zusammen,. Die Größe der Lasten, die eine Gefahrengemeinschaft in den Fällen c und d zu tragen hat, werden sie veranlassen, auf die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit („Rehabilitation“) erkrankter oder unfallgeschädigter Mitglieder besondere Sorgfalt zu verlegen. Es ist daher zweckmäßig, dass die Risiken a - d jeweils von ein- und derselben Solidargemeinschaft getragen werden.

Jede derartige Solidargemeinschaft hätte mithin gegenüber ihren Mitgliedern die Funktionen

- der Krankenversicherung,
- der Unfallversicherung,
- der Todesfall-Risiko-Rentenversicherung

zu erfüllen. Im einzelnen sind zu tragen:

1. die Kosten der Krankheitsbehandlung (Arzt, Heilmittel, Anstalt),
2. der Verdienstausfall für zeitweilig Arbeitsunfähige,
3. die Lebensrente für Dauerinvalide,
4. die Rentenansprüche der Erben.

Die Leistungen nach 2 bis 4 sind nach der Höhe des letztbezogenen Arbeitsentgelts zu staffeln. Die Leistungen nach 1 sollen für alle Mitglieder gleich sein - gleich auf der Grundlage einer soliden Mindestqualität die sich aller erprobten medizinischen Mittel bedient. Persönliche Sonderansprüche auf vermehrten Komfort, zum Beispiel in bezug auf die Unterbringung in Krankenhäusern oder Anstalten, können durch private Zusatzversicherung abgedeckt werden.

Zur Abwehr von Missbrauch sollte in jedem Krankheitsfall eine fühlbare Selbstbeteiligung an den Kosten der Erstuntersuchung und - außerhalb der Krankenhäuser und Anstalten - an den Kosten der Medikamente vorgesehen werden.

Auch den Leistungen der Solidar-Krankenkassen muss der Charakter und das Odium der „Armenfürsorge“ genommen werden. Die Solidarhilfe, die dieser Denkschrift vorschwebt, kann und soll nicht den aussichtslosen Versuch machen, die Verschiedenheit der

Lebensschicksale durch einen Gerechtigkeitsperfektionismus auszugleichen. Auf dem Felde des Risikenausgleichs muss sich jede Solidarhilfe darauf beschränken, die nackte Not von den Familien zu bannen. Sie muss daneben der Selbstverantwortung, der Selbstvorsorge, der Selbsthilfe und ebenso auch der altruistisch-karitativen Fürsorge einen breiten Spielraum lassen. Zum letzteren: es wäre luziferischer Hochmut, das Christuswort „Arme werdet ihr immer unter euch haben“ durch ein perfektes System von Ansprüchen an die Gemeinschaft aus der Welt schaffen zu wollen. Zum ersteren: das bisherige System der Sozialversicherungen hat ungewollt die Wirkung gehabt, bei einem bestimmten (keineswegs allgemeinen!) Charaktertypus der Versicherten eine Psychose des Krankseinwollens hervorzulocken. Jede Neuordnung muss sich das Ziel setzen, den Willen zur Leistungsfähigkeit und Eigenständigkeit durch starke Anreize zu stärken.

Die Risiken der Arbeitsfähigkeit und die sich aus ihnen ergebenden Rentenlasten sind äußerst schwer vorzuschätzen. Es ist daher auch für die Solidar-Gemeinschaften, die diese Risiken ausgleichen sollen, das Umlageverfahren das einzig sinnvolle. (Vorauszahlung der Beiträge laut Schätzung und Voranschlag, endgültige Abrechnung laut tatsächlichem Jahresergebnis).

Es empfiehlt sich, die Beiträge für Krankenbehandlung einerseits und für Arbeitsausfallentschädigungen (einschließlich zeitweiligen und Dauerrenten) andererseits gesondert zu berechnen und zu erheben. Die unterschiedliche Höhe der Lebensrisiken der Arbeitstätigen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Lebensbereichen ist ein echtes, marktgerechtes Element der Kostenrechnung. Diese Unterschiedlichkeit darf nicht nur, sondern muss sich im Preisgefüge der Wirtschaft auswirken. Wenn sich zum Beispiel herausstellen sollte, dass diese Risiken im Kohlenbergbau Solidarbeiträge erfordern, die das Doppelte des Durchschnitts aller Berufszweige ausmachen, so ist es sowohl gerecht wie vernunftgemäß, den Hauerlohn und damit den Kohlenpreis entsprechend zu erhöhen.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass wir auch bei den Solidargemeinschaften zum Ausgleich der Risiken jeglichen "Zuschuss" von Seiten des Staates, der Verbände oder der Einzelunternehmungen für ein törichtes Gaukelspiel halten, das nur eine falsche Optik des Erscheinungsbildes hervorruft.

D. Die Festlegung der Größenordnungen

Diese Denkschrift hat bisher mit allgemeinen, nicht numerischen Verhältniszahlen operiert.

Es wurde zum Beispiel gefordert, jeder Arbeitstätige solle laufend einen Beitrag von a Prozent seines Brutto-Arbeitseinkommens an die Altersrentenkasse abführen, jedes Kind (unter 20 Jahren) solle eine Rente von b Prozent des Arbeitseinkommens seines Ernährers aus der Rentenkasse erhalten und diese Vorschussrente nach Erreichung des 35. Lebensjahrs durch Erstattungsbeträge in Höhe von 0 bis zwei mal c Prozent (je nach Familienstand) der Rentenkasse zurückgeben.

Ebenso wurde die Höhe der Beiträge zu den Solidargemeinschaften und die Höhe der Einkommensleistungen (Krankengeld, Frühinvaliditätsrenten) dieser Solidargemeinschaften offen gelassen. Als Grundsatz gefordert wurde lediglich, dass die Höhe der Altersrentenleistung, der Krankengeldleistung und der Frühinvalidenrentenleistung im gleichzeitigen Vergleich den geleisteten Beiträgen proportional sein muss.

Es ist Sache der vertragschließenden Partner, zu entscheiden, welchen Prozentsatz ihres Bruttoarbeitseinkommens sie ihrer Alters- und Risikenvorsorge widmen wollen, und wie hoch dementsprechend die Renten und ähnlichen Leistungen sein können. Die Entscheidung muss allerdings ein für allemal getroffen werden. Da es sich hier um Solidarverträge zwischen den verschiedenen Lebensaltern handelt, würde eine spätere Veränderung der numerischen Vertragsgrundlagen jeweils sehr schwierige Ausgleichsrechnungen nach sich ziehen, die für eine Massenorganisation praktisch kaum durchführbar wären.

Die von uns vorgeschlagene Reform der sozialen Sicherung beruht wesentlich auf dem Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung - freilich nicht auf Grund nomineller Geldbeträge, sondern unter Berücksichtigung des jeweiligen „Lebensstandards“, Maßeinheit ist infolgedessen nicht die DM, sondern das jeweilige „durchschnittliche Arbeitseinkommen“.

Zweiter Grundsatz ist der der Proportionalität. Damit wird auf jeden Versuch einer Neuverteilung der Realeinkommen verzichtet. Es bleibt dabei unerörtert, ob eine solche Neuverteilung wünschenswert ist oder nicht. Maßgebend für unseren Verzicht ist die Einsicht, dass jeder derartige Versuch auf die Dauer zum Scheitern verurteilt ist und nur die höchst unerwünschte Folge hat, die marktbedingte Dynamik der steti-

gen Höherbewertung der Arbeit zu verschleiern, abzubremfen und ein für die Arbeit ungünstiges optisches Marktbild hervorzubringen.

Wie hoch sollen die Leistungen an Renten und an Verdienstausfallentschädigungen bei Krankheit bemessen werden, und wie hoch müssen demzufolge die Beiträge sein?

Wir müssen unterscheiden zwischen Absoluthöhe in DM und Relativhöhe gemessen am jeweiligen Lebensstandard. Die bisherige Ordnung verheißt dem Rentenversicherten nur eine bestimmte Absoluthöhe der Rente - sehr im Gegensatz zu den Beamtenpensionen, deren Höhe sich ja jeder Veränderung der Beamtengehälter, das heißt *cum grano salis* jedem Fortschritt der Gesamtproduktivität der Volkswirtschaft anpasst. Bei unserem Vorschlag steigt die Absoluthöhe der Renten automatisch im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen, das heißt, ungefähr mit dem Sozialprodukt je Kopf. Jeder Rentner hat somit die Gewähr, dass sein Renteneinkommen in jedem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Arbeitseinkommens seiner jüngeren, noch in Arbeit stehenden Arbeitskollegen gleichkommt.

Diese Proportionalität ist das A und O jeder Rentenreform, die der Tatsache der dynamischen Entwicklung der modernen Wirtschaft Rechnung tragen will. Der Ausgleich etwaiger Geldwertschrumpfungen ist in dieser Proportionalität automatisch eingeschlossen.

Bleibt die Frage, welchen Prozentsatz der vergleichbaren Arbeitseinkommen das jeweilige Renteneinkommen erreichen soll. Die Gewerkschaften fordern ein Renteneinkommen in Höhe von 75 Prozent des vergleichbaren Arbeitseinkommens. Andere Gutachter fordern 60 Prozent.

Seien wir uns klar darüber, dass jeder höheren Rentenforderung mit Notwendigkeit auch entsprechend höhere Beitragsleistungen gegenüberstehen.

Die genaue funktionelle Abhängigkeit zwischen Beitragshöhe und Leistungsansprüchen zu berechnen, ist Sache der Wahrscheinlichkeits-Mathematik. Wir begnügen uns hier mit überschlägigen Schätzungen. Unser Ausgangspunkt ist die Annahme, dass die Belastung des Arbeitnehmers mit Beiträgen zur Rentenkasse und zur Solidargemeinschaft 20 bis 22 Prozent seines Brutto-Arbeitseinkommens mit Einschluss der bisherigen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen sollte - , wobei wir je nach Wirtschaftszweig Lohnkorrekturen bis zu vier Prozent nach oben für unvermeidbar halten.

Wir wiederholen, dass wir jeden Staatszuschuss zur Rentenkasse und zu den Solidargemeinschaften ablehnen. Die Leistungen müssen mithin vollständig von den Beiträgen gedeckt werden. Und umgekehrt: die Beiträge müssen in jedem Jahr vollständig in Leistungen aufgehen. Jede Bestandsbildung ist überflüssig und unerwünscht.

Unter diesen Voraussetzungen möchten wir - auf Grund sorgfältiger Schätzung - schließen, dass

- die Altersrenten etwa 50 Prozent des letztbezogenen Brutto-Arbeitsentgelts ausmachen,
- die Verdienstausfallentschädigungen bei kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit etwa 60 bis 70 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts betragen dürfen,
- die Invalidenrenten (bei langfristiger oder dauernder Arbeitsunfähigkeit) etwa 40 Prozent des bisherigen Arbeitslohns ausmachen.

Bei der Beurteilung dieser Prozentsätze muss in Betracht gezogen werden, dass das Netto-Konsumeinkommen höher liegt, weil ja die Renten und Arbeitsausfallentschädigungen weder der Lohnsteuer unterliegen, noch zur Leistung von Beiträgen zur Rentenkasse oder Solidargemeinschaft herangezogen werden.

Wie sind nun diese Prozentsätze zu beurteilen?

1. Die Altersrente. Sie würde nach heutigen Maßstäben für den durchschnittlichen Arbeiter etwa 220 DM je Monat betragen. Wir sind der Meinung, dass eine Rente in dieser Höhe noch geeignet ist, einem alten Ehepaar einen Lebensabend in Würde zu ermöglichen, mindestens die nackte Not von der Tür zu bannen.

Selbstverständlich gönnen wir ihm mehr. Aber für dieses Mehr gibt es verschiedene Quellen:

- a) Einkünfte aus persönlichem Vermögen. Es wäre schlechte Sozialpolitik, wenn die Zwangsbeiträge zur sozialen Sicherheit so hoch bemessen würden, dass einerseits die zu erwartende Altersrente jede persönliche Eigentumsvorsorge überflüssig erscheinen lässt und andererseits das Nettoeinkommen während des Arbeitsalters so stark beschneidet, dass für die persönliche Vermögensbildung keine Mark mehr übrigbleibt.

Noch ist die persönliche Vermögensbildung so rentabel, dass sie als Ergänzung zur Altersrente aus Solidarvertrag jedem Arbeitnehmer guten Herzens empfohlen werden kann.

Vorsorge durch persönliche Eigentumsbildung und Altersrente aus Solidarvertrag stehen als gleichrangige Möglichkeiten nebeneinander. Die eine soll die andere ergänzen.

- b) Der wachsende Wohlstand kommt auch den Rentnern zugute. Wenn sich die Altersrente des durchschnittlichen Arbeiters nach heutigen Maßstäben auf etwa 220 DM je Monat berechnet, so wächst sie mit steigender Produktivität automatisch um jährlich rund 3 Prozent; sie beträgt mithin in zehn Jahren schon etwa DM 275 DM, gerechnet nach heutiger Kaufkraft. Sie hat dann also den kritischen Punkt des Existenzminimums schon viel weiter hinter sich gelassen.
- c) Hinzu kommt die zusätzliche Altersversorgung als freiwillige Sozialleistung der Unternehmungen. Ihr Ausmaß ist zum Teil sehr beträchtlich. Mögen 50 Prozent des Arbeitseinkommens als Rente heute noch knapp erscheinen, in naher Zukunft wird dieser Satz durchaus annehmbar sein.
2. Verdienstausfallentschädigungen bei kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit müssen spürbar unter dem Arbeitsentgelt liegen. Ein Satz von 60 bis 70 Prozent dürfte sinnvoll sein. Wer eine weitergehende Sicherung wünscht, findet den Weg der privaten Zusatzversicherung immer offen.
3. Ein wichtiges arbeitspolitisches Anliegen ist es, den psychologisch bedingten Sog der Frühinvalidität spürbar abzubremsen. Die Frühinvalidität ist die relativ schwerste Belastung der heutigen Rentenversicherung. Die Zusammenlegung der Risiken Krankheit, Unfall und Frühinvalidität in einer und derselben Gefahrengemeinschaft im Sinne des Vier-Männer-Gutachtens schafft günstige Voraussetzungen für ihre Bekämpfung durch Maßnahmen der „Rehabilitation“. Erweist sich Rehabilitation als nicht möglich, so muss der Betroffene sein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben als ein hartes persönliches Schicksal hinnehmen und sich mit einer Rente begnügen, die nur knapp das Existenzminimum deckt. Für das Fehlende muss Familienhilfe einspringen - äußerstenfalls die öffentliche Fürsorge. Es kann nicht Aufgabe einer Solidargemeinschaft sein, dem - wenn auch schuldlos - leistungsunfähig gewordenen Mitglied relativ bessere Lebensbedingungen zu schaffen als sie der Arbeitstätige sich kraft eigener Leistung verschafft.

Für die Kindheits- und Jugendrente rechnen wir mit einer Größenordnung von sechs bis acht Prozent des väterlichen Einkommens. Das wäre bei 450 DM Monatseinkommen des Vaters eine Kindheitsrente von 27 bis 36 DM, bei einem Monatseinkommen von 1 000 DM 60 bis 80 DM je Monat.

Diese Zuschüsse zum Elternhaushalt erscheinen hoch, verglichen mit den Sätzen des geltenden FAK-Gesetzes. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass ihnen vom 35. Lebensjahr des Vaters an seine persönliche Erstattungspflicht gegenübersteht, so dass dann nur noch der Saldo zwischen den Renten seiner Kinder und seiner eigenen Erstattungsrate ein tatsächliches Plus des Familieneinkommens darstellt. Die normale Erstattungsrate eines Ehepaars mit zwei Kindern dürfte nach überschlägiger Schätzung bei vier bis sechs Prozent des Bruttoeinkommens liegen; eine solche Höhe der Erstattungsrate dürfte ausreichen, um die gleichzeitige Auszahlung von Kindheitsrenten in Höhe von sechs bis acht Prozent des jeweiligen väterlichen Einkommens gerade zu decken.

5. Übergangsbestimmungen/Schlussbemerkungen

Der Übergang vom bisherigen System der Sozialversicherung zum hier vorgeschlagenen System nimmt eine Zeit von 50 bis 60 Jahren in Anspruch, während derer ein - mit der Zeit schwindender - Anteil von Beitrags- und Leistungswerten durch ein einheitliches Schema von Ermessensregelungen festgelegt werden muss.

Eine nachträgliche Berechnung der „durchschnittlichen Arbeitseinkommen“ und der von jedem Versicherten erworbenen Anspruchspunkte bis zurück zum Jahre 1890 oder früher ist praktisch nicht möglich.

Die Berechnung der neuen Altersrenten für die derzeitigen Rentenbezieher wäre etwa in der Weise zu regeln, dass ihre Rente im ersten Jahr der neuen Regelung sich berechnet als Summe der bisherigen Altrente zuzüglich x Prozent (zum Beispiel 40 Prozent), und für alle späteren Jahre eine Zahl von Anspruchspunkten anerkannt wird, die sich als Quotient aus dieser ersten Neurente und dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen des Einführungsjahrs ergibt.

Für die noch arbeitstätigen Arbeitnehmer wird folgende Regelung zweckmäßig sein: alle Beiträge vom Einführungsjahr ab werden in der vorgesehenen Weise verbucht und in Anspruchspunkte umgerechnet.

Für jedes vor der Einführung des neuen Systems liegende Versicherungsjahr wird eine Anspruchspunktezahl in Höhe von 3/5 oder 2/3 der Anspruchspunkte des ersten Normaljahrs anerkannt.

Während somit eine wesentliche Aufbesserung der Altersrenten sofort möglich ist, begegnet die Einführung der Kindheits- und Jugendrente gewissen Schwierigkeiten, die in individualrechtlichen Überlegungen begründet sind.

Die Arbeitstätigen, die heute im Alter zwischen 35 und 65 Jahren stehen, werden sich gegen eine „Erstattungspflicht“ mit dem berechtigten Hinweis wehren, dass sie ja in ihrer Kindheit und Jugend gar keine Vorgriffrente empfangen haben. Da es sich gerade um die Jahrgänge handelt, die bei Beginn des Zweiten Weltkrieges 19 bis 49 Jahre alt waren, können sie obendrein geltend machen, dass gerade sie die Hauptlast des Zweiten Weltkrieges getragen haben.

Ein vermittelnder Vorschlag wäre der, dass diese Altersstufe ab sofort 1/3 der definitiven Last der Kindheits- und Jugendrenten trägt - das wäre jährlich etwa 1 Milliarde oder 1½ - 2 Prozent des Arbeitseinkommens dieser Altersstufe. Eine weitere halbe Milliarde wäre von der Wirtschaft zu tragen - unter Ablösung der gleich hohen Beitragspflicht zu den Familienausgleichskassen, die dann ja fortfällt, der Rest - wir sagen es schweren Herzens - müsste als Staatszuschuss aufgebracht werden. Das Aufhören der Zuschüsse, das wir so nachdrücklich fordern, würde sich demnach auf einen Zeitraum von 35 Jahren erstrecken. In den ersten 20 Jahren bleiben diese Zuschüsse nahezu konstant. In den darauffolgenden 15 Jahren sinken sie sukzessive auf Null. Diese genau voraussehbare zeitliche Begrenzung der - als Dauerzustand törichten - Zuschusswirtschaft erleichtert es uns, diese Lösung vorzuschlagen. Sie ist das Opfer, das unsere Generation bringen muss, um den Anschluss an eine endgültig sinnvolle Ordnung zu finden. Wir haben überdies den Trost, dass das stetige Wachstum der Realeinkommen, die fortschreitende Distanzierung auch des kleinsten Einkommens vom Existenzminimum, womit wir in Zukunft mit einiger Gewissheit rechnen dürfen, dieses Opfer immer leichter machen wird. Immerhin darf auch nicht übersehen werden, dass die Staatszuschüsse zur Sozialversicherung damit für die nächsten 20 Jahre nur die Hälfte ihrer heutigen Höhe erreichen und sodann in weiteren 15 Jahren sukzessive verschwinden.

Wir sind uns darüber klar, dass unser Name „Bund Katholischer Unternehmer“ eine sittliche Verpflichtung in sich birgt, und dass man-

cher Leser dieser Denkschrift zu der hämischen Schlussfolgerung kommen wird: „Sie machen es sich bequem! Von irgendwelchen Opfern auf Unternehmerseite ist keine Rede.“

Dazu sei abschließend ein kurzes Wort gestattet.

1. Wir glauben, unsern Partnern, den Arbeitnehmern, den besten Dienst zu leisten, indem wir nachdrücklich betonen, dass sie „Herren der Situation“ sind, und dass wir alle Verfälschungen des Erscheinungsbildes der heutigen industriellen Gesellschaft, die diesen Sachverhalt verdunkeln und den Arbeitnehmer als den „Hilfsbedürftigen“ erscheinen lassen, entschlossen zu beseitigen trachten.

Eine der böartigsten Verleumdungen des heutigen deutschen Unternehmers ist die, die ihm unterstellt, eine Konservierung und Verfestigung des „Industrie-Feudalismus“ zu erstreben. Man wird schwerlich bestreiten können, dass unser Vorschlag das diametrale Gegenteil davon im Auge hat. Unser Wunsch und Ziel ist, dass der Arbeitnehmer erkennen möge, dass er seine Existenz und sein Lebensglück nächst Gott, dem Herrn, nur sich selbst und seiner Leistung verdankt: weder dem Staat, noch uns, seinen Arbeitgebern. Auch nicht seinen Gewerkschaftsführern - so sehr wir die Nützlichkeit einer gewerkschaftlichen Organisation anerkennen.

Der Menschenwürde zum Durchbruch verhelfen, den Mut zum Personsein im Arbeitnehmer stärken, das ist unser Wunsch und unser Vorsatz. Dazu bestimmt uns nicht nur die klare Lehre unserer Kirche, sondern auch unser eigenes wohlverstandenes Interesse.

2. Für dieses ideelle Ziel sind wir selbstverständlich auch bereit, persönliche Opfer zu bringen. Wer diese Denkschrift aufmerksam gelesen hat, wird nicht umhin können, dies anzuerkennen.
3. Als widersinnig und den Interessen der Arbeitnehmer abträglich lehnen wir jeden Lösungsversuch ab, der darauf hinausläuft, zur Deckung höherer Leistungen entweder den sogenannten Arbeitgeberbeitrag oder die Staatszuschüsse zu erhöhen. Wir fordern im Gegenteil im Dauerzustand den völligen Verzicht auf Staatszuschüsse.

Wir bitten jeden Leser dieser Denkschrift - gleich welchen Berufsstandes er sei - um ein rückhaltloses Urteil über unsere Konzeption. Ganz besonders bitten wir diejenigen Leser um ihre Äußerung, die durchaus anderer Meinung sind.

Weitere Publikationen des BKU:

Einzelveröffentlichungen:

► **BKU (Hrsg): Fromm und erfolgreich? –**

Werteorientierte Unternehmensführung, Herder-Verlag Freiburg,
Nov. 2000, 292 Seiten, 25 Euro

Reihe: Diskussionsbeiträge

► **Der Pflegefall**

Das Pflegefallrisiko – Problem und Lösung, 1991

► **Beteiligung der Bürger am Produktivvermögen –**

Herausforderung für die Zukunft. Trier, Dezember 1996

► **Vorschlag zur Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV).**

Köln, Dezember 2000

► **Familien in der Bürgergesellschaft.**

Das Fundament der Sozialen Marktwirtschaft, Köln, August 2002

► **Subsidiärer Sozialstaat.**

Demografische Herausforderung meistern - Eigenverantwortung stärken - Solidarität sichern, Köln, Oktober 2003

Reihe: Beiträge zur Gesellschaftspolitik

► **Bund Kath. Unternehmer (Hrsg):**

Christliche Verantwortung für eine zukunftsfähige Wirtschaft und Gesellschaft,
2001, 8,60 Euro

Bestellungen

Sämtliche aufgeführten Titel erhalten Sie in der BKU-Geschäftsstelle,
Georgstraße 18 in 50676 Köln, Tel. 02 21/2 73 37 0, Fax 2 72 37 -27,
E-mail: service@bku.de, Weitere Titel im Internet unter: www.bku.de



Prof. Dr. Wilfrid Schreiber, 1904-1975